J. germ.
181
cm

J. germ.
181 cn

Schulz-Witz/H

<36634482270018

<36634482270018

Bayer. Staatsbibliothek

# Streitfragen

im

# deutschen Genossenschaftsrecht.

---

Von

Dr. Schulze-Delitzsch.

Heft 1.

Leipzig.

Verlag von Ernst Keil.

1880.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorwort.

Neben den umfassenden Commentaren von Gelehrten und Fachmännern zum Preußischen, wie dem daraus hervorgegangenen Deutschen Genossenschaftsgesetze — unter denen vor Allen die Arbeiten des Abgeordneten Parisius und des Professor von Sicherer zu berücksichtigen waren — macht der Verfasser in diesen Heften seinen Standpunkt in Bezug auf einzelne bei der Interpretation verschiedener Gesetzstellen hervorgetretene Streitfragen geltend, wie solche bei Einführung neuer Verkehrsformen mit neuen Gesetzen stets vorzukommen pflegen. Schon als erwählter Anwalt des Deutschen Genossenschaftsverbandes und dadurch unmittelbar in geschäftlicher Beziehung zu der ganzen Bewegung, fühlte er sich gedrungen, auf Grund der gemachten Erfahrungen für die rechtlich und wirthschaftlich hierbei innezuhaltenden Gesichtspunkte einzutreten. Dazu kommt aber noch: daß die Entwürfe der betr. Gesetze vom Verfasser ausgingen, er dieselben im Preußischen Abgeordnetenhause und sodann im Deutschen Reichstage einbrachte und bei den Berathungen und der Beschlußfassung darüber in den Commissionen, wie im Plenum der betr. parlamentarischen Körperschaften theilnahm.

Gewiß darf er daher ohne Anmaßung seine Stimme über Inhalt und Tendenz der Gesetze im Ganzen, sowie über Fassung und Sinn der einzelnen in Frage kommenden Gesetzstellen zur Geltung bringen, wie er nach alledem zu eingehender Mittheilung über den Hergang bei den erwähnten gesetzgeberischen Acten sich geradezu verpflichtet fühlt. Möge daher der Inhalt dieser Hefte nicht nur in den genossenschaftlichen Kreisen, sondern namentlich auch bei den Gerichten dieselbe wohlwollende Beachtung finden, wie sie den früheren Arbeiten des Verfassers auch von wissenschaftlicher Seite zu Theil geworden ist.

**Potsdam,** im November 1880.

Dr. Schulze-Delitzsch.

# Inhalt.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Die Rückzahlung der Geschäftsantheile an ausgeschiedene Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft . . . . . | 1 |
| II. | Die Beitreibung der bei der Liquidation von Mitgliedern zur Vermeidung des Concurses geleisteten Vorschüsse . . | 19 |
| III. | Die Heranziehung ausgeschiedener Genossenschafter zur Deckung der Schulden einer eingetragenen Genossenschaft . . | 28 |
| IV. | Die Unterbrechung der Verjährung gegen ausgeschiedene Mitglieder in eingetragenen Genossenschaften . . . . . | 44 |
| V. | Die Zuständigkeit zur Berufung der Generalversammlung in eingetragenen Genossenschaften . . . . . | 57 |
| VI. | Der Paragraph 555 der Reichs-Civilproceß-Ordnung und die Deutsche Wechselordnung . . . . . | 63 |

# I.

# Die Rückzahlung der Geschäftsantheile an ausgeschiedene Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft.

---

Die den Anspruch ausgeschiedener Mitglieder auf Rückzahlung ihrer Geschäftsantheile behandelnden §§ 38 und 39 des Deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 haben in der Praxis eine verschiedene Auslegung erfahren, welche sich auch auf die gerichtlichen Entscheidungen erstreckt. Wir lassen deshalb der Ausführung darüber den Text der betreffenden Gesetzstellen vorangehen, unter Hinzufügung des § 9 desselben Gesetzes, welcher bei der Auslegung der ersteren wesentlich in Betracht kommt.

> § 9. Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.
>
> In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein

nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§ 38. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausschließen.

§ 39. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§ 63) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, haben sie an den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß

ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

---

1.

Die erste hierbei auftauchende Differenz ist die:

„ob in Gemäßheit des alinea 2, § 39 den Ausgeschiedenen nicht statutenmäßig jeder Anspruch auf Rückzahlung des Geschäftsantheiles zu Gunsten der Genossenschaft entzogen werden könne?“ —

Indessen spricht gegen diese Auslegung schon die Fassung des alinea 2 selbst, in welchem der „Reservefond und das sonstige Vermögen“ mit den „Geschäftsantheilen“ durch das eingefügte: „vielmehr“ in so directen Gegensatz gebracht ist, daß die im Eingange zugelassene anderweite Bestimmung des Gesellschaftsvertrags füglich nur auf den Reservefond und das sonstige Vermögen, nicht auf die Geschäftsantheile bezogen werden kann. Ganz zweifellos wird dies aber durch das unmittelbar angeschlossene alinea 3 entschieden, wonach die Genossenschaft gegen Rückzahlung der Geschäftsantheile sich „nur dadurch schützen kann, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.“

Diese definitive, jede anderweite Beseitigung der Rückzahlungsverbindlichkeit ausdrücklich abschneidende Anordnung steht allen dahin zielenden Bestimmungen in den Statuten, wie sie früher bei einzelnen Vereinen vorkamen, in Gemäßheit des § 9 des Genossenschaftsgesetzes entgegen, wie dies durch Urtel des Reichsoberhandelsgerichts vom 13. März 1875 einer eingetragenen Genossenschaft, der Volksbank zu Creuznach,

gegenüber ausgesprochen ist. Dieselbe hatte, dem schon früher auf dem Allgemeinen Vereinstage zu Bremen 1874 begründeten Votum des Verfassers entgegen, in ihrem Statut auf gewisse Handlungen der Mitglieder den Ausschluß mit Verlust der Geschäftsantheile gesetzt, was das Urtel als nicht zulässig erkannte, weil dies eine im § 9 des Gesetzes nicht ausdrücklich zugelassene Aenderung des § 39 desselben enthalte. — Und für dieses Verbot liegen die Motive nicht fern. Hielt es der Gesetzgeber für geboten, in § 38 des Gesetzes den Genossenschaftern den jederzeitigen Austritt aus der Genossenschaft auf Kündigung zu sichern — selbst wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen war —, um ihnen in der rechtzeitigen Lösung des Verhältnisses das Mittel an die Hand zu geben, sich gegen die Gefahren der Solidarhaft bis zu einem gewissen Grade zu sichern: so durfte er auch den Austritt nicht durch Strafe erschweren lassen, wie sie die Entziehung des Geschäftsantheils enthalten würde.

## 2.

Tiefer eingreifend ist die weitere Frage: „ob der den Ausgeschiedenen im § 39, alinea 2 beigelegte Anspruch:

„binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden die Rück-
„zahlung ihres Geschäftsantheils, wie er sich aus den
„Büchern ergiebt, zu verlangen,“

durch eine erst nach Verlauf der drei Monate eingeleitete Liquidation von der Genossenschaft in Gemäßheit alinea 3 daselbst beseitigt werden kann?“ —

Indessen geht aus der Fassung und Verbindung von alinea 2 und 3 des § 39 entschieden das Gegentheil hervor. Freilich entbindet die Liquidation nach alinea 3 von der fraglichen Rückzahlung, aber doch nur, wenn sie rechtzeitig, d. h. bevor der Anspruch der Ausgeschiedenen fällig geworden, also innerhalb der bezüglichen drei Monate, beschlossen wird. Schon die Worte: „Gegen diese Verpflichtung“, womit sich

alinea 3 unmittelbar an die Bestimmung von dem mit drei Monaten zur Existenz gelangenden Forderungsrechte anschließt, verweisen auf die Bindung der Liquidation an diese Frist, wenn jene Wirkung eintreten soll. Tritt doch mit Ablauf der drei Monate dem Anspruch der Ausgeschiedenen die Fälligkeit hinzu, wodurch derselbe als klagbare Forderung zum rechtlichen Abschlusse gelangt, was durch spätere Acte nicht wieder rückgängig gemacht werden kann.

Den Eintritt der bezüglichen Verpflichtung hindern, dies kann die Liquidation, so lange derselbe noch nicht stattgefunden hat; nicht aber das wieder aufheben, was sich bereits nach dem Gesetze vollzogen hat, wie dies an den Ablauf der drei Monate geknüpft ist. Einer erst nachher eintretenden Liquidation die Aufhebung der Rückzahlungsverpflichtung beimessen, hieße, den Genossenschaften geradezu das Mittel an die Hand geben, sich der ihnen auferlegten Verpflichtung zu entziehen und so das Gesetz zu umgehen. Aus diesem Grunde ist eine solche Interpretation, welche die betreffenden Bestimmungen in alinea 2 und 3, § 39 mit einander in Widerspruch bringt, von dem Verfasser stets bekämpft und durch eine Anzahl gerichtlicher Entscheidungen gleichmäßig verworfen, worüber unter Anderem auf die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. VIII, S. 273; Bd. XXIV, S. 420; Bd. XXV, S. 241 und des Reichsgerichts Bd. I, S. 10 verwiesen wird, so daß gegenwärtig als feststehend angenommen werden muß:

„daß, wenn eine Genossenschaft die dreimonatliche
„Frist nach dem Ausscheiden der Mitglieder verstreichen
„läßt, ohne zur Liquidation zu schreiten, die Ausgeschie-
„denen berechtigt sind: „die Auszahlung ihres Ge-
„schäftsantheiles, wie er sich aus den Büchern
„ergiebt, zu verlangen," und die Genossenschaft
„durch eine später herbeigeführte Liquidation sich hier-
„gegen nicht schützen kann." —

## 3.

Indessen bleibt außer den beiden vorstehenden Fragen noch ein Hauptstreitpunkt zu erledigen, nämlich:

die Feststellung dessen, worauf die Ausgeschiedenen nach dem Gesetze mit dem erwähnten Anspruche verwiesen sind.

Ebenso unbestreitbar, wie das mit Ablauf der drei Monate den Ausgeschiedenen zugesprochene Rückforderungsrecht, steht es nach dem Gesetze fest: daß das Object dieses Rechtes, der Geschäftsantheil, ihnen von der Genossenschaft nur: „wie er sich aus den Büchern ergiebt," ausgezahlt werden soll. Und was diese Verweisung auf die Bücher, welche nach § 26 des Gesetzes bei den Genossenschaften, wie bei allen kaufmännischen Unternehmungen geführt werden müssen, bedeutet, kann um so weniger zweifelhaft sein, als in den Motiven des Commissionsberichts, nach welchen im Norddeutschen Reichstage das Genossenschaftsgesetz zur Annahme gelangte, ausdrücklich dargelegt ist:

> daß man die durch die Geschäftslage bedingten Zuschreibungen und Abschreibungen an den Geschäftsantheilen als bedingend für den Betrag der Rückzahlung hat festsetzen wollen.*)

---

*) Der Bericht vom 23. Mai 1868 (Drucksachen Nr. 80 der I. Legislaturperiode des Norddeutschen Reichstages. Sitzung von 1868.) lautet Nr. XVI. wörtlich:

„Bei § 39 wurde bemerkt, es könne ein Zweifel darüber entstehen, was unter ‚Geschäftsantheil' zu verstehen sei; das Preußische Gesetz (§ 38) suche ihn zu beseitigen, indem es sage: ‚der eingezahlte Geschäftsantheil nebst den zugeschriebenen Dividenden'; dieser Ausdruck passe aber nicht auch für den Fall, daß in Folge von Verlusten Abschreibungen stattgefunden hätten. Der Antragsteller hatte beantragt, das Wort ‚eingezahlte' und die Worte: ‚nebst zugeschriebenen Dividenden' zu streichen. Ein Mitglied schlug vor, zu sagen: ‚ihr Geschäftsantheil, wie er sich durch den jüngsten Rechnungsabschluß feststellt'. Die Commission hielt weder das Eine, noch das Andere für ausreichend, und zog vor, zu sagen: ‚ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt'.

Werden schon nach allgemeinen Grundsätzen die Einlagen von Gesellschaftern zu einem gemeinsamen Geschäft vom Gewinn und Verlust des Geschäftes betroffen, so ist dies obenein in Bezug auf die Geschäftsantheile in dem Eingangs mitgetheilten § 9 des Genossenschaftsgesetzes als Regel hingestellt. Danach ist sowohl Gewinn wie Verlust darauf zu vertheilen, in Zuwachs und Abgang an den Geschäftsantheilen zu bringen, letzteres sogar bis zu deren völliger Erschöpfung, nach welcher erst die Aufbringung nach Köpfen unter den Genossenschaftern erfolgt.

Wegen des bei diesen Zu- und Abschreibungen in den Büchern zu beobachtenden Verfahrens sehen wir nun die Genossenschaften durch ihre Qualificirung als Kaufleute (§ 11 des Genossenschaftsgesetzes) auf die Regeln der kaufmännischen Buchführung hingewiesen, wie dies in § 26 des Gesetzes noch speciell bestätigt ist. Ueber diese Buchführung und deren Abschluß am Ende des Geschäftsjahres, als der durchweg bestimmten Rechnungsperiode mit Inventur und Bilanz, wodurch der Geschäfts- und Vermögensstand auf das genaueste ermittelt, Gewinn und Verlust definitiv festgestellt wird: darüber enthält das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in den §§ 28 und folgende die eingehendsten Anordnungen.

Demgemäß ist es die Bilanz, das auf Grund der Bücher ordnungsmäßig festgestellte Resultat der Jahresrechnung, welche, wie sie aus den einzelnen Buchungen im Laufe des Jahres hervorgeht, so die Summe davon zum Jahresschlusse zieht und damit über Gewinn und Verlust für das Jahr entscheidet, wovon dann Zu- und Abgang an den Mitgliedereinlagen lediglich abhängt. In specieller Anerkennung dieser, für unsere Frage maßgebenden Operation, giebt das Genossenschaftsgesetz in den §§ 10, 26, 28 für deren Vornahme noch specielle Vorschriften. Danach hat der zur Buchführung verpflichtete Vorstand die Bilanz aufzustellen, deren Prüfung nebst der der Jahresrechnungen dem Aufsichtsrathe, wo ein solcher vorhanden ist, sonst der Generalversammlung zusteht, welche jedenfalls über die Gewinnvertheilung, somit auch über das Vorhandensein

von Gewinn oder Verlust, und die desfallsigen Zu- und Abschreibungen definitiv entscheidet.

Darf nach alledem als feststehend angenommen werden, daß wir es bei der Verweisung des § 39 auf das Ergebniß der Bücher rücksichtlich der den Ausgeschiedenen zukommenden Geschäftsantheile mit der Bilanz zu thun haben, so sind wir nun auf die für deren Aufstellung gegebenen, von uns erwähnten Gesetzesvorschriften verwiesen. Vor Allem stimmen nun diese sämmtlich darin überein: daß die Bilanz die Gesammtresultate eines vollen Geschäftsjahres, nicht eines bloßen Bruchtheiles davon, umfassen muß, soll sie zur Feststellung von Gewinn und Verlust den verlässigen Anhalt gewähren, indem ein für alle Mal nach Handelsrecht und Gebrauch zu ordnungsmäßiger Ermittelung der Geschäftsresultate, zum Ausgleich zwischen Einnahme und Ausgabe, das Jahr als Rechnungsperiode festgehalten ist. Natürlich muß also der Ablauf des Geschäftsjahres abgewartet werden, ehe von Aufstellung der Bilanz die Rede sein kann. Nun tritt in der Regel mit diesem Jahresschlusse zugleich das Ausscheiden der Mitglieder nach § 38 des Genossenschaftsgesetzes in Kraft. Fiele aber dasselbe ausnahmsweise auch einmal in den Lauf des Jahres, so ändert dies dabei nichts. Stets bleiben wir wegen des buchmäßigen Betrages der Geschäftsantheile auf die Bilanz des vollen Geschäftsjahres angewiesen. Ueber einen Theil dieses Jahres, etwa bis zum Datum des Ausscheidens innerhalb desselben, Bilanzen aufzustellen — zu einer solchen, dem Handelsrecht überhaupt widerstreitenden Operation verpflichtet das Gesetz die Genossenschaften nicht. Was somit am Schlusse des Jahres, in oder mit welchem das Ausscheiden erfolgt, sich als Resultat für den Geschäftsstand überhaupt, wie für den dadurch bedingten Betrag der Geschäftsantheile ergiebt, muß der Ausscheidende gegen sich gelten lassen.

Aber so einig man über diesen Punkt ist, so sehr steht doch der weiter dabei in Betracht kommende Termin in Frage, bis zu welchem die fragliche Bilanz fertig gestellt sein muß, indem

von einer Seite dabei auf die drei Monate verwiesen wird, deren Ablauf die Forderung der Ausgeschiedenen bedingt. Indessen machen wir hiergegen die folgenden Gesichtspunkte geltend.

Daß den Genossenschaften dabei die zu einer ordnungsmäßigen, den gesetzlichen Anforderungen genügenden Aufstellung erforderliche Frist gelassen werden muß, erscheint doch insoweit selbstverständlich, als ohnedem der Zweck der ganzen Operation, den Halt für Bemessung des buchmäßigen Antheiles zu bieten, verfehlt sein würde. Und hier können doch die Bestimmungen nicht wohl übersehen werden, welche aus dem Handelsrechte (cfr. §§ 185 und 239 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches) auch in das Genossenschaftsgesetz (§§ 26, 66) übergegangen sind. Danach ist den Vorständen die Veröffentlichung der Bilanz binnen sechs Monaten nach dem Jahresabschlusse bei Strafe auferlegt, wovon nur bei der Liquidation abgewichen wird, wo die Aufstellung sofort zu erfolgen hat. Da nun die Aufstellung der Bilanz und außerdem noch deren, den Controlorganen obliegende Prüfung (§ 28 des Genossenschaftsgesetzes) bereits **vor** der Veröffentlichung bewirkt sein muß, so erhält man dafür noch eine wesentliche Abkürzung der sechs Monate, so daß dieses Maß im Allgemeinen wohl als ein der Aufgabe entsprechendes wird anerkannt werden können. Sind doch in manchen Fällen mühsame und zeitraubende Ermittelungen unerläßlich, um nicht zu falschen Resultaten zu gelangen.

Wie man aber auch über die zur Bilanzaufstellung im Allgemeinen zu gestattende Frist denken mag: die auf den § 39 des Genossenschaftsgesetzes gestützte Annahme:

> wonach jede Berufung auf die Bilanz mit Ablauf der drei Monate nach dem Ausscheiden wegen Rückgewähr der Geschäftsantheile unzulässig sein soll,

hält bei näherer Betrachtung der Sach- und Rechtslage in keiner Weise Stich. Unbestritten ist mit diesen drei Monaten der Anspruch der Ausgeschiedenen, wie wir schon unter Nr. 2 zeigten, klagbar, die danach von der Genossenschaft zu leistende Zahlung fällig,

aber doch ihrem Gegenstande nach nicht verändert worden. Vielmehr halten sich Recht und Pflicht dabei stets innerhalb der vom Gesetz selbst gezogenen sehr bestimmten Grenze. Nur soweit sich der Geschäftsantheil der Ausgeschiedenen aus den Büchern ergiebt, hat ihn die Genossenschaft nach § 39 zu gewähren, weshalb unter keinem Vorwande und zu keiner Zeit, sobald der Anspruch geltend gemacht wird, die Feststellung dieses buchmäßigen Betrages ausgeschlossen werden kann, wie sie sich eben nur durch die erwähnte Bilanz vollzieht. Dies ablehnen, greift über das hinaus, worauf das Gesetz die Ausgeschiedenen ausdrücklich beschränkt. Die dem entgegenstehende Interpretation, wonach:

einmal

erst mit Ablauf von drei Monaten nach dem Austritte die Ausgeschiedenen die Auszahlung ihrer Antheile in der Höhe, wie sich dieselben aus den Büchern ergeben, verlangen können;

zugleich aber

mit Ablauf derselben drei Monate die Ermittelung dieses buchmäßigen Betrages abgeschnitten sein soll,

enthält einen Widerspruch in sich und mit dem Gesetze, und was man solchenfalls den Ausgeschiedenen zusprechen soll, ohne in solchen Widerspruch zu gerathen, ist unerfindlich. Fußt doch das Gesetz gerade auf der fraglichen Ermittelung, die man nicht zulassen will, indem es den Ausgeschiedenen ohne Ausnahme nur das zuspricht, was nach Ausweis der Bücher von ihren Antheilen vorhanden ist. Nun nehme man beispielsweise den Fall, wo — wie mehrfach vorgekommen ist — die Antheile völlig durch Verluste verschlungen wurden — will man alsdann den Ausgeschiedenen etwas zusprechen, was im Sinne des Gesetzes gar nicht mehr existirt? Mögen daher die Genossenschaften nach den drei Monaten, ohne bis dahin zum Abschluß der Bücher gekommen zu sein, belangt werden: das, was nach der gesetzlichen Bestimmung von ihnen zu zahlen ist — wir bleiben dabei — ändert sich dadurch nicht, einen anderen An-

spruch, als den auf den buchmäßigen Antheil, läßt das Gesetz unter keinen Umständen zu. Wie man daher ohne die Bilanz des Austrittsjahres, welche ausschließlich dessen Feststellung bewirkt, fertig werden will, bleibt ein Räthsel!

Nicht blos zulässig erscheint hiernach deren Beibringung bis zur Entscheidung des Processes, sondern für diese Entscheidung selbst geradezu unentbehrlich, soll dieselbe überhaupt auf dem Gesetze beruhen. Müßte doch eigentlich schon bei Einleitung der Klage darauf zurückgegriffen werden, zu deren Begründung der Nachweis der Buchmäßigkeit der eingeklagten Summe, in ihr der Gesetzmäßigkeit der Forderung gehört. Hierüber sucht man nun meist dadurch hinwegzukommen, daß man die von den Genossenschaften den Mitgliedern über die Antheile regelmäßig ertheilten Contoauszüge (Quittungsbücher und dergl.) vorlegt. Indessen enthalten diese nur die Bekundung der Bestände aus den Jahren vor dem Ausscheiden, welche, wie wir zeigten, hierbei nicht maßgebend sind. Daher bleiben die Ausgeschiedenen im Laufe des Processes im Grunde selbst darauf angewiesen, auf Vorlegung der Bilanz Seitens der Genossenschaft, oder — im Falle schuldbarer Verschleppung — auf deren Bewirkung durch das Gericht zu dringen, wovon sich im Artikel 160 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches eine Anwendung findet. Kommt aber dem die Genossenschaft zuvor, indem sie ihrerseits während des Processes die Bilanz beibringt, — wie will man es alsdann rechtfertigen, einen Act nicht zuzulassen, welchen man außerdem zum Behuf der Entscheidung selbst herbeizuführen in der Lage gewesen sein würde? Einem Beklagten, hier der Genossenschaft, den Beweis abschneiden:

> „daß der Kläger zu der geklagten Forderung nicht berechtigt ist, daß er Etwas verlangt, was ihm das Gesetz nicht zuspricht;"

und dies darauf stützen:

> daß dieser Nachweis schon, bevor die Klage

überhaupt angestellt werden konnte, hätte beigebracht werden müssen,

enthält eine Versagung der Rechtshülfe, für die es an jedem Grunde gebricht.

Dabei haben wir noch auf die eigenthümliche Art aufmerksam zu machen, wie die Ausgeschiedenen sich thatsächlich bei Verfolgung ihres Rechtes zu verhalten pflegen. Ohne Zweifel liegt, um baldmöglichst zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu gelangen, die ungesäumte Klaganstellung nach Ablauf der drei Monate in ihrem Interesse, so sollte man meinen. Aber meist wird diese weit darüber hinaus, nicht selten auf Jahre verschoben, weil die größere oder geringere Kenntniß der Sachlage die Ausgeschiedenen unschlüssig macht, ob und wie sie überhaupt mit der Forderung auftreten sollen — ein Punkt, den wir ernstlich in das Auge zu fassen haben! Denn gerade aus diesem ihrem Verhalten geht hervor, daß eine Verkürzung der Genossenschaften in den zur Abwehr gegen ungerechtfertigte Ansprüche erforderlichen Maßnahmen schwer wider Recht und Billigkeit verstieße. Befinden sich doch die Ausgeschiedenen, wie wir andeuteten, in den meisten Fällen im bösen Glauben, wenn sie in den bezüglichen Lagen, wo es sich um die gesetzmäßige Deckung von Verlusten aus den Geschäftsantheilen handelt, die vollen Antheile zurückfordern. Nur bei mißlichem Geschäftsstande kommen solche Abschreibungen vor, niemals bei geregelten Verhältnissen; und gerade der Umstand, daß man die Lage kennt, veranlaßt den Austritt, durch welchen man sich den Abschreibungen, somit der Theilnahme an der Verlustdeckung zum Schaden der übrigen Mitglieder zu entziehen sucht. — Wie insbesondere in der Beschränkung der Bilanzaufstellung auf die fraglichen drei Monate geradezu eine Aufforderung für die Ausgeschiedenen zu dem gerügten Verhalten liegen wird, fällt in die Augen.

Faßt man das Vorstehende in der Kürze zusammen, so ergeben sich für das innezuhaltende Verfahren die nachstehenden Folgerungen:

a) Nur durch Beschluß der Auflösung und Liquidation binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes wird dasselbe, ebenso wie die nicht Ausgeschiedenen, dergestalt in die Liquidation verwickelt, daß es deren Verlauf abwarten muß, von welchem es abhängt, ob und wieviel das Mitglied von seinem Geschäftsantheil zurückerhält.

b) Wird diese Frist versäumt, die Auflösung und Liquidation erst nach Ablauf der drei Monate beschlossen, so wird der Ausgeschiedene davon nicht berührt, vielmehr tritt sein Recht, die Rückzahlung seines Geschäftsantheils, jedoch nur in dem Betrage wie sich derselbe aus den Büchern ergiebt, zu verlangen, mit Ablauf des dritten Monats in Kraft . . . .

c) Jedenfalls ist daher zur Geltendmachung dieses Anspruchs die Ermittelung unerläßlich, daß die geforderte Summe dem buchmäßigen Betrage des Antheils entspricht, was lediglich durch die Bilanz des Rechnungsjahres klar gestellt wird, in welches das Ausscheiden fällt.

d) Diese Bilanz wird der Regel nach von der Genossenschaft, ohne Zuthun der Ausgeschiedenen, durch die im Gesetz und in den Statuten der Vereine damit betrauten Organe, nöthigenfalls durch gerichtlich ernannte Sachverständige aufgestellt, und gebricht es ohne dieselbe der Entscheidung an dem rechtlichen Halt.

e) Zu keiner Zeit darf daher den Genossenschaften, sobald der Anspruch der Ausgeschiedenen an sie herantritt, die Bilanzaufstellung und Beibringung abgeschnitten, insbesondere nicht an die dreimonatliche Frist nach dem Ausscheiden gebunden werden, deren Ablauf nur die Geltendmachung des Anspruchs, die Rechtsverfolgung bedingt, nicht aber dem Anspruche einen andern Gegenstand unterschiebt.

So bleibt uns zum Schluß nur übrig, die in den bezüglichen Streitfällen bereits ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe in das Auge zu fassen, in welcher Beziehung sich bei genauer Prüfung ergiebt:

daß den vorstehenden Ausführungen entgegen eine Entscheidung direct nicht ergangen ist, im Gegentheil eher eine Bestätigung wesentlicher dafür angeführter Momente.

So ist durch die Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts vom 20. December 1872 (Entscheidungen Bd. VIII, S. 273) und vom 1. Februar 1879 (Entscheidg. Bd. XXIV, S. 420) festgestellt: daß der buchmäßige Geschäftsantheil nur durch die von den dazu ermächtigten Organen der Genossenschaften, nach Schluß des Geschäftsjahres, in welches das Ausscheiden fällt, aufzustellende Bilanz ermittelt werden könne, womit auch die Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts vom 8. September 1879 (Entscheidungen Bd. XXV, S. 241) und des Reichsgerichts vom 15. November 1879 (Entscheidungen in Civilsachen Bd. I, Seite 10) übereinstimmen. Verwerfen doch die beiden letzteren die bezüglichen Anträge des in Liquidation befindlichen Vorschußkassen-Vereins zu Jauer nur deshalb, weil — wie man aus den Urtelsgründen entnehmen muß — von dem Vereine die erst nach Ablauf der drei Monate bewirkte Liquidation dem Anspruche auf Rückzahlung der Vollantheile entgegengesetzt, nicht auf den Nachweis des bereits beim Austritt der Kläger stattgehabten völligen Verlustes der Antheile durch die bezügliche Bilanz zurückgegriffen worden ist.

Allerdings wird in den Gründen eines ferneren Erkenntnisses des Reichsgerichts vom 29. Mai 1880 die Innehaltung der dreimonatlichen Frist betont. Indessen wird für die Verurtheilung des genannten Vorschußkassen-Vereins auch hier noch ausdrücklich geltend gemacht:

daß dem Ende 1876 ausgeschiedenen Kläger gegenüber die Abschreibung des Geschäftsantheiles durch die Bilanz des Jahres 1877 von dem Vereine begründet werde;

während

dies doch nur durch die Bilanz pro 1876, als dem Jahre des Austritts, hätte geschehen können —

ein Satz, der mit der Ausführung des Verfassers übereinstimmt.

Liegt aber hiernach eine Verwerfung der von mir aufgestellten Grundsätze in den bez. Richtersprüchen nicht vor, so fehlt es doch andrerseits auch an ihrer unbedingten, durchgreifenden Anerkennung darin. So sehr ich daher auch von ihrer Richtigkeit überzeugt bin, lege ich doch den Leitern der Vereine, welche sich in einer ähnlichen Krisis befinden, die Mahnung ernstlich an das Herz: Alles zu thun, um mit Abschluß der Rechnung und Feststellung der Bilanz bis zum Ablauf der bez. drei Monate nach dem Ausscheiden zu Stande zu kommen, damit sie ihren Vereinen die unbedingte Sicherheit verschaffen, den Abtrünnigen in schwieriger Lage nicht obenein für ihre Fahnenflucht einen Lohn gewähren zu müssen. Ja, im Falle der Austritt bedeutende Dimensionen annimmt, schreite man lieber rechtzeitig zur Liquidation, um alle Weiterungen abzuschneiden. Mit dieser kann alsdann die Neuconstituirung des Vereines mit den treu gebliebenen Mitgliedern gleich verbunden werden, sobald die letzteren irgend ihrer Zahl und den sonstigen Eigenschaften nach den erforderlichen Stamm dazu repräsentiren. In dieser Weise ist in dem Posener Creditverein mit bestem Erfolge verfahren worden, welcher Fall uns noch anderweit beschäftigen wird.

## 4.

Zuletzt haben wir, um das Thema zu erschöpfen, noch der Rückgewähr der Geschäftsantheile im Falle des Concurses von Genossenschaftern zu gedenken, obschon es sich dabei nicht sowohl um eine theoretische Streitfrage, als vielmehr um Richtigstellung des praktischen Verfahrens handelt, da durch Verstöße hiergegen schon mehrfach den Genossenschaften Nachtheile erwachsen sind.

Was zunächst hierbei in Betracht kommt, ist die Frage:

ob der Gemeinschuldner auch nach der Concurseröffnung noch Mitglied der Genossenschaft bleibt?

So lange dies nämlich der Fall ist, steht weder ihm noch seinen Gläubigern — also dem Concursverwalter als dem Vertreter der letzteren — ein Anspruch auf den Geschäftsantheil zu, vielmehr haben die letzteren nach § 16 des Genossenschaftsgesetzes nur das Recht:

das Ausscheiden des Gemeinschuldners aus der Genossenschaft am Ende des Geschäftsjahres mittelst sechsmonatlicher Kündigung zu verlangen, und erst nachdem dieses erfolgt ist, sich an das demselben nach Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommende Guthaben zu halten.

Im Falle dagegen bereits bei oder nach Eröffnung des Concurses das Ausscheiden des Gemeinschuldners aus der Genossenschaft stattgefunden hat, nimmt die Verpflichtung der letzteren zu Rückgewähr des Antheils den Charakter einer Schuld an denselben an, zu deren Anzeige an den Concursverwalter der bei der Concurseröffnung erlassene offene Arrest verpflichtet, worüber nicht nur auf die Reichs-Concursordnung (§ 108), auf die Preußische Concursordnung von 1855 (§ 145, 147), sondern auch auf die sonstigen bis dahin geltenden verschiedenen Landes-Concursordnungen verwiesen wird, soweit sie bei den früher eingeleiteten Concursen überhanpt noch Gültigkeit haben.

Wegen der weiter hiermit zu verbindenden Schritte kommt es vor Allem darauf an:

ob der Genossenschaft eine Forderung an den Gemeinschuldner zusteht? —

Ist dieses der Fall, so hat dieselbe unzweifelhaft das Recht: im Wege der Compensation (Aufrechnung) den Geschäftsantheil auf ihre Forderung in Abzug zu bringen, oder umgekehrt ihre Forderung an dem Geschäftsantheile zu kürzen — je nachdem die eine Post die andere übersteigt — und wird die Genossenschaft dadurch, soweit die Compensation zu ihrer Befriedigung führt, von Geltendmachung der Forderung im Concurse befreit

(cfr. Reichs-Concursordnung § 45, Preuß. Concursordnung § 95, 96), was bei den gleichartigen gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Wirkung der Compensation wohl überall platzgreifen dürfte.

Hiernach ergiebt sich das zu beobachtende Verfahren von selbst:

1. Uebersteigt die Forderung der Genossenschaft den Geschäftsantheil, so ist dies dem Concursverwalter mit der Notiz vom Vorhandensein des letztern und der damit vorgenommenen Compensation anzuzeigen und sodann: der nach Abzug des Geschäftsantheils verbleibende Rest der Forderung im Concurse — natürlich mit dem erforderlichen Nachweise — anzumelden und beizutreiben.
2. Uebersteigt der Geschäftsantheil die Forderung der Genossenschaft, so ist dieselbe Anzeige an den Concursverwalter zu machen, und der nach der Compensation verbleibende Ueberschuß des Antheils zur Masse zu verabfolgen. Selbstverständlich tritt die Ablieferung des ganzen Antheils ein, wenn eine Gegenforderung der Genossenschaft überhaupt nicht existirt.

Nun hat man nicht selten in dem zu 1. erwähnten Falle Seitens der Genossenschaften ganz davon Abstand genommen: das Vorhandensein eines Geschäftsantheils auf Seiten des Gemeinschuldners überhaupt anzuzeigen, und die Compensation auf dessen Höhe mit der Schuld desselben vorzunehmen. Vielmehr hat man die ganze Forderung im Concurse liquidirt in der Absicht: den Antheil alsdann auf den im Concurse in Aussicht stehenden Ausfall an der Forderung nach Beendigung des Verfahrens zu compensiren und dadurch ein günstigeres Resultat zu erzielen. Doch ist dies als eine widerrechtliche Verkürzung der übrigen Concursgläubiger zu verwerfen, weil dem Gemeinschuldner und den an dessen Stelle tretenden, durch den Concursverwalter vertretenen Gläubigern, bei dem Vorhandensein der bezüglichen Forderung und Gegenforderung ebenso, wie der Genossenschaft, das Recht auf Compensation zustand, an dessen Gebrauch sie nur durch die unterlassene Anzeige gehindert wur-

den. Jedenfalls hätte sich durch die Compensation die Forderung der Genossenschaft, und damit die Passivmasse um den betreffenden Betrag vermindert, was bei Vertheilung der Activen allen Percipienten zu statten gekommen wäre. Der Einspruch gegen das gerügte Verfahren steht daher dem Concursverwalter auch nach dem Schluß des Concursverfahrens zu, und kann, wenn einmal die Genossenschaft bei unterlassener Compensation mit ihrer ganzen ursprünglichen Forderung zugelassen ist, der Geschäftsantheil als eine der Masse gehörige Forderung von der Genossenschaft eingefordert und unter sämmtliche Gläubiger nachträglich vertheilt werden. (cfr. § 153 Reichs-Concursordnung, § 278 Preußische Concursordnung.) Daß dann die Genossenschaft mit dem geringen Antheil hierbei weit ungünstiger wegkommt, als wenn sie den vollen Geschäftsantheil von Haus aus an ihrer Forderung gekürzt hätte, bedarf keines Wortes. Und dem treten nun noch die Nachtheile hinzu, welche die unterlassene Anzeige von Vermögensstücken und Schulden an die Masse in Folge des offnen Arrestes nach sich zieht, nach § 109 der Reichs-Concursordnung die Haftung für allen dadurch entstandenen Schaden, nach § 147 der Preußischen Concursordnung der Verlust aller Rechte an den verheimlichten Vermögensstücken. Nach alledem muß vor solchen Abweichungen von dem ordnungsmäßigen Verfahren, wie wir dasselbe oben dargelegt, ernstlich gewarnt und darauf verwiesen werden:

daß man wegen der im Concurse erlittenen Verluste sich lieber im Falle des Wiederemporkommens des Schuldners Ersatz zu schaffen versuche. Sind doch die Gläubiger nach Beendigung des Concurses wegen der darin erlittenen Ausfälle sich an jenen zu halten befugt, insofern ihnen dies Recht nicht durch einen bestätigten Zwangsvergleich (Accord) abgesprochen ist. (cfr. Reichs-Concursordnung §§ 152, 178, Preußische Concursordnung §§ 198, 280.)

# II.

# Die Beitreibung der bei der Liquidation von Mitgliedern zur Vermeidung des Concurses geleisteten Vorschüsse.

---

## 1.

Der § 48 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 bestimmt:

§ 48. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Concurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

In der That hat die Voraussetzung des Gesetzgebers hierbei:

„daß die Genossenschafter zur Verhütung des Concurses alles Mögliche aufbieten werden, um nicht durch die mit dem Concursverfahren verbundenen unvermeidlichen Kosten und Verluste vermöge der gegen die Einzelnen schließlich in der härtesten Form zur Geltung kommenden Solidarhaft (cfr. § 62 des Gesetzes) betroffen zu werden,"

sich praktisch bewährt. Fast immer hat sich in solchen Fällen nicht blos das ernsteste Bestreben unter den Genossenschaftern gezeigt, die erforderlichen Summen aufzubringen, sondern auch die Möglichkeit dazu bei irgend entsprechender Betheiligung. Wo indessen bei großen Vereinen mit zahlreicher Mitgliederzahl der Bruch nur durch bedeutende Einschüsse verhütet werden konnte, da erschienen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes nicht genügend, um Schwierigkeiten zu verhüten. Waren auch bei vielen Mitgliedern Wille und Mittel zum Einschreiten vorhanden, so gab es doch anderseits solche, welche jede Betheiligung dabei ablehnten, obwohl sie recht wohl im Stande dazu waren, indem sie durch Abmeldungen und sonstige Manipulationen die Sache zu verschleppen suchten und dadurch schließlich loszukommen meinten. Entschloß sich nun wirklich ein Theil zum Vorschießen der nöthigen Summen, im Verlaß auf die solidare Verhaftung Aller, vermöge deren auch die Renitenten am Ende antheilig zur Deckung verpflichtet blieben: so war es doch fraglich, wie seitens der Vorschußgeber die Erstattung der Verläge gegen die letzteren durchgesetzt werden könne, und ob man nicht zu diesem Behufe sich die Ansprüche der befriedigten Gläubiger cediren und an deren Stelle am Ende selbst den Concurs beantragen müsse, der durch die Maßregel vermieden werden sollte.

Allein wenn nach dem Gesetze — cfr. § 51, jetzt 197 Reichsconcursordnung und § 3, Nr. 1 Einführungsgesetz dazu — die Gläubiger der Genossenschaft mit Geltendmachung ihrer Ansprüche zunächst an das Genossenschaftsvermögen verwiesen sind und erst die im Concurse erlittenen Ausfälle nach dessen Beendigung von den einzelnen Genossenschaftern,

in Gemäßheit des in dieser Beziehung nur bürgschaftlichen Charakters von deren solidarer Haftbarkeit, fordern können: so liegt die Sache bei den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, wie sie ebenfalls Ausfluß der Solidarhaft sind, wesentlich anders.

Wie schon nach allgemeinen Rechten Jedermann zur Erstattung dessen verpflichtet ist, was ein Anderer zur Bezahlung von Schulden für ihn aufwendet, so macht sich dies auch geltend, wenn einer von mehreren solidarisch für eine Schuld Verhafteten das Ganze dieser Schuld tilgt, wo er im Allgemeinen, wenn kein besonderes Abkommen entgegensteht, von seinen Mitverpflichteten die auf dieselben fallenden Antheile zurückfordern kann (cfr. Allg. Pr. Landrecht § 445—447, Th. I, Tit. 5).

Wollte man aber hiergegen sich auf einzelne Modificationen der Deutschen Particulargesetzgebungen berufen, so wird dies bei eingetragenen Genossenschaften durch das gegenwärtige Gesetz ausgeschlossen, welches nicht nur die bürgschaftliche solidare Haftpflicht der Genossenschafter mit Ausschluß der Einrede der Theilung im § 12 unbeschränkt festsetzt, sondern überdem die antheilige Beitragspflicht sämmtlicher Genossenschafter zur Deckung der Schulden in § 9 ausdrücklich dahin bestimmt:

> „daß ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Schuldenrest von sämmtlichen Genossenschaftern gleichmäßig nach Köpfen aufgebracht wird."

Nur wenn der Gesellschaftsvertrag über den letzteren Punkt ausdrücklich anders bestimmt, gestattet das Gesetz hiervon eine Abweichung. Deshalb bedurfte es für den Fall des § 48 wegen Erstattung der gemachten Vorschüsse keiner weiteren besonderen Anordnung, da jeder nach Vergleichung des Statutes sich über das, was hier Platz greift, aus dem Gesetze vergewissern kann.

Treten hiernach die Verpflichtungen der Genossenschafter gegen die Gläubiger als die eine Seite ihrer solidaren Haftbarkeit uns entgegen, vermöge deren Einer für Alle einstehen muß: so begegnen wir in dem, was die Genossen-

schafter unter sich selbst in Bezug auf die gemeinsame Tilgung ihrer Verpflichtungen einander schulden, der anderen Seite dieser Haft, wonach Alle für Einen aufkommen müssen. Aus alledem folgt aber: daß die Geltendmachung dieser letzteren Haftseite der Genossenschafter gegeneinander nicht auf den für die erstere vorgeschriebenen Weg verwiesen werden kann. Vielmehr müssen die Gläubiger, vermöge der blos bürgschaftlichen Haftpflicht der Genossenschafter gegen sie, erst im Concurse über das Genossenschaftsvermögen versuchen, ob und wie weit sie aus diesem ihre Befriedigung erlangen können. Unmöglich aber kann die Einziehung der Beiträge, welche die Genossenschafter selbst unter einander zur Verlustdeckung im Falle des § 9 des Gesetzes nicht subsidiär, sondern direct aus ihrem Vermögen zu leisten haben, zu einem solchen Concurse verwiesen werden. Gerade um dem Concurse vorzubeugen hält der Gesetzgeber eine solche Aufbringung für so wichtig, daß er den einzelnen Genossenschaftern bei der Liquidation, sobald die Bilanz die Erschöpfung des Vermögens ergiebt, im § 48 die Initiative dazu, das Recht zuspricht, durch Einzahlung des Defectes die Sache in die bezeichnete Lage zu bringen. Den Vorschußgebern aber, welche von diesem Rechte im Interesse Aller Gebrauch gemacht haben, alsdann die bereite Rechtshilfe zur ungesäumten Wiedereinziehung ihrer Vorlage versagen, oder sie etwa damit auf den Concurs verweisen, hieße die Maßregel geradezu auf den Kopf stellen und den Gesetzgeber in Widerspruch mit sich selbst verwickeln.

Bei diesem Stande der Sachen sind denn auch in einem prägnanten Falle — in der Liquidation des Vorschußvereins zu Posen —, wo es sich bei bedeutender Mitgliedschaft um Deckung bedeutender Summen handelte, nachdem die Vorschüsse von einigen Mitgliedern gemacht waren, die Klagen auf antheilige Erstattung derselben gegen eine große Anzahl Mitglieder von den Gerichten eingeleitet und diese in mehreren Instanzen rechtskräftig zum Ersatze verurtheilt, indem man im Wesentlichen von den obigen Gesichtspunkten ausging.

## 2.

Freilich läßt sich dies Alles, wie wir zeigten, nur durch Einzelklagen gegen die Restanten auf den einen Jeden treffenden Antheil durchsetzen, wobei die durch eine bedeutende Mitgliederzahl bedingte Menge der Processe — in dem Posener Falle waren es über 200 — sich noch durch die Insolvenz einzelner Verklagter steigern kann, deren Ausfall dann nochmals unter die übrigen, eventuell durch neue Klagen zu verschieben ist. Und dieser unleugbare Uebelstand mag wohl die Veranlassung geworden sein, daß, den vorstehenden Ausführungen entgegen, neuerdings in einigen solchen, bei Liquidationen eingetragener Genossenschaften vorgekommenen Fällen Entscheidungen ergangen sind, wonach die Vorschußgeber wegen Erstattung der auf die übrigen Mitglieder kommenden Antheile, unter Ablehnung der gegen die Einzelnen angestellten Civilklagen, auf das in den §§ 52 u. flgd. des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebene Umlageverfahren, unter gleichzeitiger gemeinsamer Heranziehung sämmtlicher Restanten verwiesen worden sind.*)

Aber was sich auch für diesen Ausweg, mit Rücksicht auf die mit den Einzelklagen verbundenen Unzuträglichkeiten, anführen läßt: bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung muß den angeführten Entscheidungen unbedingt entgegengetreten werden, da sie direct gegen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes verstoßen. Denn nach den §§ 52 u. flgd. des Gesetzes ist dieses Verfahren lediglich zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger bestimmt, wenn diese wegen unzureichenden Genossenschaftsvermögens Ausfälle an ihren Forderungen erleiden, für welche die Genossenschafter, vermöge ihrer bürgschaftlichen solidaren Haftbarkeit, einzustehen haben. Natürlich wird die Concurseröffnung über das Genossenschaftsvermögen dabei voraus-

---

*) Cfr. Urtel des Appellationsgerichts zu Breslau vom 14. Juni 1880 in Sachen Wildenhayn und Genossen contra Rokowsky zu Jauer, sowie vom 17. Juli 1880 in Sachen Wildenhayn und Genossen contra Grübel zu Bolkenhayn.

gesetzt, wie sie nach § 51 des Genossenschaftsgesetzes — jetzt § 197 der Reichs-Concursordnung — bei der Zahlungseinstellung zu erfolgen hat. Demnächst verordnet § 52 wörtlich, daß:

„nachdem das Concursverfahren soweit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, dem Vorstande obliegt, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Concurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat;

und daß,

wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Concursgerichte mit dem Antrage einzureichen ist: denselben für vollstreckbar zu erklären."

Mittelst der auf diese Weise ermöglichten, allenfalls executorischen Einziehung der zur völligen Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Summen, den schlimmsten Folgen der Solidarhaft vorzubeugen — dies das vom Verfasser bei Einbringung der Gesetzvorlage geltend gemachte Motiv für das bez. Verfahren. Ist dies doch der Weg, das Vorgehen der Gläubiger (in Gemäßheit § 62 des Gesetzes) wegen ihrer gesammten Forderungen gegen die einzelnen Genossenschafter abzuwenden, um so nicht nur dem die Einzelnen bedrohenden Ruin, sondern auch Hunderten, ja Tausenden von Processen vorzubeugen, welche sich unter den Mitgliedern selbst wegen antheiliger Erstattung der geleisteten Zahlungen entspinnen würden.

Ist hiernach das fragliche Verfahren an die Durchführung des Concurses verwiesen, so kam doch auch der Fall in Betracht, wo die Eröffnung des Concurses, obschon die innere Bedingung dazu: die Zahlungseinstellung wegen Unvermögens vorhanden ist, nicht erfolgen kann, d. h. im Gesetze untersagt ist, was nach § 99 der Reichs-Concursordnung (cfr. 306 der Preußischen Concursordnung) eintritt, wenn es an einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gebricht. Um nun gerade in solcher Lage, wo der Regreß der Gläubiger an die

Genossenschafter gar nicht aufzuhalten ist, Rath zu schaffen, bestimmt daher § 59 des Gesetzes wörtlich:

„daß, wenn das Vermögen der Genossenschaft sich als unzureichend zur Befriedigung der Gläubiger erweist, ohne daß die Eröffnung des Concurses erfolgen **kann**, in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beiträge die Bestimmungen der §§ 52—58 in entsprechender Weise ebenfalls zur Anwendung kommen."

Auf diesen Paragraphen gestützt, hat man nun in den erwähnten Entscheidungen das bez. Umlageverfahren auch bei Erstattung der bei der Liquidation im Falle der § 48 des Gesetzes gemachten Vorschüsse mit Ausschluß der gewöhnlichen Civilklagen für allein zulässig erklärt. Hiergegen sprechen aber nicht nur Zweck und Zusammenhang der betreffenden Paragraphen, sondern besonders auch der ausdrückliche Wortlaut des § 59 selbst, welcher die fragliche Anwendung bei der Liquidation geradezu ausschließt. Hat man es doch im Falle des § 48 des Gesetzes gar nicht mit Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger, auf welche sich der § 59 allein bezieht, sondern mit Ansprüchen der Genossenschafter unter einander wegen der durch die gemachten Vorschüsse bereits bewirkten Befriedigung der Gläubiger zu thun. Im Gegensatze hierzu geht der § 59 ausdrücklich davon aus: daß die Gläubiger nicht befriedigt sind, trotzdem aber die sonst hierauf stehende Concurseröffnung nicht erfolgen **kann**. Das letztere setzt aber jedenfalls eine gerichtliche Verfügung auf den desfallsigen Antrag der Gläubiger oder des Vorstandes respective der Liquidatoren voraus. Darüber: ob die Concurseröffnung zulässig ist, oder nicht, ob sie erfolgen soll, oder nicht erfolgen kann, hat ausschließlich das Concursgericht nach dem Gesetze zu entscheiden.

Nicht also davon, daß die Concurseröffnung nicht erfolgt **ist**, sondern davon, daß der Antrag darauf vom Gerichte abgelehnt wurde, weil dieselbe nicht erfolgen **kann**, hängt es ab, ob nach § 59 das Umlageverfahren zuzulassen ist. Sowohl

nach § 52, wie nach § 59 des Gesetzes sind es eben nur die Ausfälle, welche die **Gläubiger** an ihren Forderungen erleiden, deren Deckung das Verfahren herbeiführen soll, wovon da nicht mehr die Rede sein kann, wo in der Liquidation diese Ausfälle bereits gedeckt sind. Lediglich um die gleichmäßige Vertheilung der zu diesem Zwecke vorgeschossenen Mittel unter sämmtliche dafür solidarisch mitverpflichtete Genossenschaften handelt es sich im letzteren Falle, weshalb wir auf das unter 1. desfalls bezeichnete Verfahren, als das allein geeignete zurückverweisen.

3.

Muß demgemäß nach wie vor die Anwendung der §§ 52 folgd. des Genossenschaftsgesetzes zur Einziehung der nach § 48 bei der Liquidation gemachten Vorschüsse wegen des entschiedenen Widerspruches, in welchem dies mit dem Gesetze steht, verworfen werden, so tritt dagegen die andere Frage auf:

ob nicht die Gesetzgebung selbst in diesem Punkte einer Aenderung zu unterziehen sein dürfte?

Und in der That drängt sich dies nach Allem, was wir vorstehend über die Einzelheiten des gegenwärtigen Verfahrens beibrachten, ernstlich zur Erwägung auf. Daß die Aussicht, eine Menge von Processen zur Wiedererlangung der fraglichen Vorschüsse anstellen zu müssen, selbst auf die sonst dazu disponirten Mitglieder nicht lockend wirken kann, ist klar; wogegen durch die Sicherung eines summarischen Verfahrens dabei, wie es die Umlage bietet, die Sache eine ganz andere Wendung erhalten würde. Bewährt sich das Umlageverfahren im Concurse und der entsprechenden Lage des § 59, indem es viele zeitraubende gehässige und kostspielige gerichtliche Proceduren abschneidet, so ist kein Grund vorhanden, weshalb dasselbe zu gleichem Zwecke nicht schon bei der Liquidation mit allen seinen wohlthätigen Folgen zugelassen werden könnte. Handelt es sich dort darum, die Klagen der Gläubiger, so hier, die der Vorschuß-

geber gegen die zahlreichen Mitverpflichteten zu ersparen, und so nicht nur viele schwer Betroffene, sondern den Verkehr ganzer dabei betheiligter Klassen im allgemeinen Interesse vor schwerer Schädigung zu wahren. Und daß dieses Vorgehen dem Recht nichts vergiebt, daß es vielmehr, wie den Verpflichteten, so auch den Gläubigern zu statten kommt, denen es eine weitverzweigte, zum Voraus nicht übersehbare Verfolgung ihre Ansprüche erspart, springt in die Augen. — Darf hiernach eine allseitige Billigung der Ausdehnung des bez. Verfahrens auf die Liquidation in Aussicht genommen werden, so hat dies den Verfasser bewogen:

> bereits in seine zur Revision des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1877 beim Deutschen Reichstage eingereichten Anträge diese Ausdehnung mit aufzunehmen.

Auch in seinen weiter in den Jahren 1877, 1878 eingebrachten Anträgen ist dies wiederholt geschehen, deren Erledigung nach den Zusagen der Reichsregierung in den nächsten Reichstagssitzungen in Aussicht steht.

Unter diesen Umständen mag der Verfasser die bez. Urtel als Zeugnisse für die von ihm angestrebte Reform der Gesetzgebung willkommen heißen, während er sie in Anwendung der bestehenden Gesetze verwerfen mußte.

# III.

## Die Heranziehung ausgeschiedener Genossenschafter zur Deckung der Schulden einer eingetragenen Genossenschaft,

besonders bei dem nach den §§ 52 u. folgd. des Genossenschaftsgesetzes stattfindenden executivischen Umlageverfahren.

---

Unbestritten haften nach § 12 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 alle Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft (die Genossenschafter) deren Gläubigern für die Ausfälle, welche die letzteren bei unzureichendem Genossenschaftsvermögen an ihren Forderungen erleiden, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, ohne daß ihnen die Einrede der Theilung dabei zusteht.

Indessen hat diese Haft nur einen subsidiären, so zu sagen bürgschaftlichen Charakter. Zunächst müssen nämlich die Genossenschaftsgläubiger ihre Forderungen gegen die Genossenschaft selbst, als rechtliche Persönlichkeit, und somit selbständige Trägerin von Rechten und Pflichten, geltend machen, mit der sie contrahirt haben. Erst wenn bei deren Insolvenz entweder der Concurs über ihr Vermögen eröffnet und bis zum Schlusse des Verfahrens gediehen ist, oder die Concurseröffnung nicht

erfolgen kann*), sind die Gläubiger berechtigt: sich an die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter auf das Ganze der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle zu halten (cfr. § 197 der Reichs-Concursordnung und § 3, Nr. 1 des Einführungsgesetzes dazu, zu § 51 des Genossenschaftsgesetzes).

Von dieser Haftbarkeit befreit auch das Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht, vielmehr verbleiben die Ausgeschiedenen, sowie die Erben verstorbener Mitglieder den Gläubigern für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nach den §§ 39 und 63 des Gesetzes bis zum Ablauf der Verjährung verhaftet, welche mit zwei Jahren nach dem Tage der gerichtlichen Anzeige des Ausscheidens vollendet wird.

Obschon nun zwischen den in der Genossenschaft verbliebenen und den ausgeschiedenen Mitgliedern rücksichtlich der Haft für die bis zum Ausscheiden der letzteren entstandenen Schulden im Gesetze ein Unterschied nicht gemacht ist, gelangen doch einige Ausleger des Gesetzes, namentlich die Herren v. Sicherer und Parisius, in ihren Büchern über das Genossenschaftsgesetz**) dahin: beiden Klassen eine verschiedene Stellung dabei anzuweisen und eine ganz neue Haftart für die Ausgeschiedenen zu construiren. Besonders wird dies in Bezug auf die Heranziehung derselben zu dem nach § 52 ff. des Genossenschaftsgesetzes stattfindenden Umlageverfahren geltend gemacht, über welches wir die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie uns bei der Frage interessiren, hier kurz zusammenfassen. Nach § 52 ff. wird nämlich dem Vorstande, oder den an seine Stelle tretenden Liquidatoren (§ 61), sobald das Concursverfahren

---

*) Daß die Fälle, wo die Concurseröffnung nicht erfolgen kann, sich darauf beschränken, daß dieselbe vom Gericht abgelehnt wird, wie dies nach § 99 der Reichs-Concursordnung stattfindet, wenn die Masse den Kosten des Verfahrens nicht entspricht, darüber vergleiche man Streitfrage II Seite 25.

**) Professor Dr. von Sicherer: die Genossenschaftsgesetzgebung. Commentar dazu. Erlangen 1872. — L. Parisius: die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche. Berlin 1876.

bis zur Feststellung des Schlußvertheilungsplanes — Schluß-rechnung nach § 150 der Reichs-Concursordnung — gediehen ist, oder im Falle dasselbe trotz der Unzulänglichkeit des Genossenschafts-vermögens nicht eröffnet werden kann (§ 59), zur Pflicht gemacht:

a) eine Berechnung dessen, wieviel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle beizutragen hat — einen Vertheilungsplan — aufzustellen, welcher nebst dem Gesellschaftsvertrage, dem Verzeichniß der Ausfälle und der zum Beitrage verpflichteten Genossenschafter dem Gericht einzureichen ist.

b) Vom Gericht wird dann nach Anhörung der Betheiligten in einem dazu anberaumten Termine der Vertheilungs-plan für vollstreckbar erklärt, darauf mit der nach Befinden executivischen Einziehung gegen die Einzelnen wegen der auf sie kommenden Beträge vom Vorstande vorgegangen und der Erlös an die Gläubiger abgeführt.

Wegen des Näheren, insbesondere betreffs der den Bethei-ligten in dem Verfahren zustehenden Rechtsmittel, verweisen wir auf die §§ 53—60 des Gesetzes.

Wie wir schon andeuteten kommen nun diesem Stande der Gesetzgebung gegenüber die Herren v. Sicherer und Parisius zu der Annahme:

a) daß die ausgeschiedenen Genossenschafter, ganz abgesehen von der Verjährung, nur gegen die Gläubiger der Genossenschaft in Haft ständen, und daher nicht gemeinsam mit den übrigen Genossen zum Ausgleich in der Schuldendeckung herangezogen werden dürften;

b) daß sie deshalb nicht nur bei dem Umlageverfahren gar nicht betheiligt werden dürften; sondern sogar,

c) im Falle sie von einem Gläubiger zur Bezahlung einer sie mit betreffenden Schuld der Genossenschaft genöthigt würden, den vollen Ersatz ihrer desfallsigen Auslagen von den bis zur Auflösung der Genossenschaft darin Verbliebenen beanspruchen könnten.

Diese Ansicht stützt sich vor Allem auf den Wortlaut des § 39, alinea 1 des Gesetzes*), wo die Haft der Ausgeschiedenen ohne weiteren Zusatz den Gläubigern gegenüber ausgesprochen ist. Allein diese beschränkende Interpretation steht nicht nur mit der ganzen Behandlung der Haftfrage im Gesetze, sondern auch gerade mit Inhalt und Wortfassung des § 39 selbst im vollen Widerspruche. In sämmtlichen, die Haft der Genossenschafter behandelnden Gesetzesstellen — man vergleiche nur § 3, Nr. 12 wie §§ 12, 51, 62 — wird dieser Haftbarkeit ebenfalls nie anders, als mit Beziehung auf die Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger gedacht und das Verhältniß der Genossenschafter untereinander dabei einfach durch Bezeichnung der Haft als einer solidarischen angedeutet. Und wenn diese Verweisung auf die Solidarität im § 39 gerade den Ausgeschiedenen gegenüber nicht ausdrücklich wiederholt ist, so wird dies reichlich dadurch aufgewogen, daß dieselben, wie es dort wörtlich heißt: „den Gläubigern bis zum Ablauf der Verjährung verhaftet **bleiben!**“ Unmöglich kann dies anders gedeutet werden, als daß die solidarische Haft, in welcher sie bis zum Ausscheiden sich befanden, auch nach demselben unverändert bis zum Ablauf der Verjährung ihnen gegenüber fortdauert. Ist sie doch ein für alle Mal allen Genossenschaftern gegenüber in dieser Weise bei der Einleitung in die Materie (§§ 3 und 12) charakterisirt, und dies am Schlusse, ohne Unterschied zwischen den Betheiligten (§ 62) und selbst abgesehen von dem Umlageverfahren ausdrücklich aufrecht erhalten.

Auf diese gleichmäßige solidare Mithaft drängt ohnedies die ganze rechtliche Stellung der Ausgeschiedenen zu den in der Genossenschaft Verbliebenen hin. Waren doch die ersteren bis zu ihrem Austritte Mitinhaber des Genossenschafts-

---

*) Wörtlich: „Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben Verstorbener, bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von derselben eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der Verjährung (§ 63) verhaftet.“

geschäfts, hatten als solche die gleiche geschäftliche Verantwortlichkeit mit den darin Verbliebenen, und müssen daher für die bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft contrahirten Geschäftsschulden gleichmäßig mit letzteren einstehen, schon weil die Sicherung durch diese Haftgemeinschaft für den Eintritt in die Genossenschaft die berechtigtste Voraussetzung bildet. Nicht ohne Verstoß gegen allgemeine Rechtsgrundsätze kann daher den Ausgeschiedenen die prätendirte Ausnahmestellung vor den übrigen Genossenschaftern zugestanden werden. Vielmehr unterstehen, sie, nach wie vor, derselben solidaren Haftbarkeit, wie jene mit allen deren Folgen. Und daß in dieser solidaren Haftbarkeit, neben der Verbindlichkeit gegen die Gläubiger, auch die gegen die Mitverhafteten zur Betheiligung bei der Schuldentilgung inbegriffen ist, folgt schon nach gemeinen Rechten aus deren Begriffe, und ist überdem in § 52 des Genossenschaftsgesetzes selbst, sowie im § 9 desselben, auch abgesehen vom Concurse, anerkannt.*) Sicher hätte daher der Gesetzgeber, wenn er von diesen letzteren, mit dem Rechtsbegriffe der Solidarhaft untrennbar verknüpften Folgen den Ausgeschiedenen etwas hätte abnehmen wollen, dies ausdrücklich im Gesetze hervorheben müssen. Statt dessen hat er sie ohne irgend eine Beschränkung einfach in der Haft, wie sie das Gesetz ein für alle Mal proclamirt, demnach in der solidarischen, bleiben lassen. Und dem entgegen schafft man eine ganz neue Haftart, vermöge deren die Ausgeschiedenen für die Genossenschaftsschulden den andringenden Gläubigern gegenüber zwar einzustehen haben, im Grunde aber doch nur vorschußweise, indem sie das darauf Gezahlte von den in der Genossenschaft Verbliebenen sollen zurückfordern können!

Will man eine solche Modification der Haftbarkeit wirklich in das Genossenschaftsrecht einführen? —

Spricht hiernach die Fassung der betreffenden Gesetzesstellen durchaus gegen die von den genannten Commentatoren daraus

---

*) Man vergleiche hierüber die specielle Ausführung S. 21, 22 in der zweiten Streitfrage.

hergeleitete bez. Haftbeschränkung zu Gunsten der Ausgeschiedenen: so sind auch die noch zwei anderen anderweit dafür von ihnen angeführten Gründe unhaltbar.

2.

Zunächst tritt uns hier die Annahme einer angeblich in dem Ausscheiden an sich ohne jedes Zuthun liegenden Auseinandersetzung der Ausgeschiedenen mit den verbliebenen Mitgliedern entgegen, vermöge welcher die ersteren den letzteren gegenüber von den Folgen der Mithaft sofort befreit werden. Jedenfalls müßte aber doch eine derartige Auseinandersetzung auf ein Uebereinkommen unter beiden Theilen, entweder durch ausdrückliche Einigung, oder mindestens durch unzweifelhaft dahin zu deutende Handlungen zurückgeführt werden können, wenn ihr solche rechtliche Folgen beigelegt werden sollen. Dafür kann aber ebensowenig aus dem ganz einseitigen Willensacte des Austrittes, wie bei dem Ausscheiden durch den Tod Etwas entnommen werden, indem höchstens der Ausschluß eines Mitgliedes eine solche Deutung zuläßt. Und außerdem spricht auch noch das stricte Auseinanderhalten der Bestimmungen über die Haft und der über die Geschäftsantheile der Ausgeschiedenen in § 39 des Gesetzes gegen dieselbe. Wohl kommt es bei der Rückgewähr der Antheile, welcher die Genossenschaft durch die rechtzeitige Liquidation sich entziehen kann, auf Prüfung der Geschäftslage an, um sich zu entscheiden, ob und inwieweit man sich derselben zur Deckung etwaiger Verluste versichern will.*) Hiergegen ist aber die Dauer der Haft ohne irgend ein Eingreifen der Genossenschaft definitiv bis zum Ablauf der Verjährung angeordnet, ohne die mindeste Beziehung auf die behauptete, aus der Fortführung der Genossenschaft hergeleitete Auseinandersetzung. Und wohin kommt man durch deren Annahme? Zur Wahl zwischen der Rückzahlung der Geschäftsantheile und der Liquidation behält die Genossenschaft eine dreimonatliche

*) Vergl. Streitfrage I, Nr. 2 und 3, Seite 4 flgd.

Frist nach dem Ausscheiden; aber die fragliche Mithaft der Ausgeschiedenen hört mit dem Tage des Ausscheidens von selbst auf! Heißt das nicht die Genossenschaften unter allen Umständen zur Liquidation drängen, ohne den Mitgliedern die zu einem so verhängnißvollen Schritt erforderliche Klarlegung der Geschäftslage zu ermöglichen, welche doch erst durch Rechnungslegung und Bilanz nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann? Dann aber ist das Ausscheiden bereits erfolgt und somit das, was allein Grundlage und Motiv zur Auseinandersetzung abgeben könnte, der Genossenschaft vorweg abgeschnitten. Wäre dies durch das Gesetz sanctionirt, so bliebe den Genossenschaften nur übrig, schon bei Kündigungen der Mitgliedschaft von auch nur einigem Belang sofort zu liquidiren und damit den Austritt zu hindern. Freilich kann dies in besonders bedenklicher, allgemein bekannter Lage, Massenkündigungen gegenüber zweckmäßig sein. Allein nicht selten sichert auch ein mit Ernst und Consequenz durchgeführtes Eintreten der treu gebliebenen Mitglieder den Bestand des Vielen so nützlichen, ja zu ihrem Fortkommen unentbehrlichen Vereins, sobald man die Auflösung nicht übereilt. Und dadurch erhalten zugleich die Ausgeschiedenen selbst Aussicht, von der Haft ganz befreit zu werden, während die vorzeitige Liquidation sie unbedingt in dieselbe verwickelt. Wirklich ist durch die Beschränkung der Haft auf die kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren zu Gunsten der Ausgeschiedenen Alles geschehen, was ohne schweren Eingriff in berechtigte Interessen geschehen konnte. Vergleiche man nur damit das frühere Verhältniß vor Erlaß des Genossenschaftsgesetzes, wo die Ausgeschiedenen die lange, nach gemeinen Rechten meist auf dreißig Jahre bemessene Verjährungsfrist hindurch in der Haft blieben. Da freilich erschien es geboten, denselben einen Schutz gegen die für einen solchen Zeitraum ganz unabsehbaren geschäftlichen Verwicklungen zu verschaffen. Meist geschah dies damals durch Eingehen der Verpflichtung in den Statuten: „die Ausgeschiedenen in einem bis zwei Jahren durch Bewirkung des Verzichts seitens der Gläubiger, nach Befinden Zahlung an diese aus dem Schuld-

verbande zu lösen.“ Zu einer solchen jedenfalls mißlichen und bei dem Geschäftsumfange, zu welchem ein Theil der Genossenschaften gelangt ist, geradezu unausführbaren Maßnahme fehlt es gegenwärtig an jeder Veranlassung, indem die erwähnte Fristbemessung bei der Verjährung nach allen Seiten hin billigen Ansprüchen Rechnung trägt.

Sodann ist noch des speciell gegen die Heranziehung der Ausgeschiedenen zum Umlageverfahren gerichteten Einwandes zu gedenken, welcher, in Consequenz des in der Streitfrage überhaupt vom Verfasser eingenommenen Standpunktes, durchaus verworfen wird. In Bezug hierauf führt Herr v. Sicherer, unter Beistimmung des Herrn Parisius, an:

> daß das Umlageverfahren nicht das Rechtsverhältniß der Genossenschafter gegen die Gläubiger, sondern nur das Regreßverhältniß der Genossenschafter untereinander berühre, womit die Ausgeschiedenen nichts zu thun hätten.

Aber selbst wenn diese letzte Annahme gegründet wäre — wie sie es nach unseren Ausführungen entschieden nicht ist — wäre der Einwand durchaus unzutreffend! Im gewöhnlichen Sinne würde doch von einem Regresse der Genossenschafter untereinander nur die Rede sein, soweit einzelne von ihnen durch Leistungen ihrerseits die übrigen von der gemeinsamen Verbindlichkeit befreit hätten, und diese letzteren dann wegen antheiliger Erstattung von ihnen belangt würden. Gewiß kommt dieser Fall unter solidarisch Verhafteten vor, z. B. bei der Liquidation, wenn in Gemäßheit des § 48 des Genossenschaftsgesetzes einzelne Genossenschafter mit Vorschüssen für die anderen zur Verhütung des Concurses eintreten.*) Aber wo ist denn bei der Umlage der §§ 52 u. flgd. von solchen voraus bewirkten Leistungen Einzelner die Rede? Da wird ja sogleich der ganze zur Deckung der Gläubiger aufzubringende Betrag gleichmäßig von sämmtlichen Genossenschaftern eingezogen, wobei

*) Man lese das Nähere darüber S. 19 flgd. bei der zweiten Streitfrage nach.

keiner für den anderen, sondern jeder für sich selbst mit dem ihn treffenden Antheile einzutreten hat. Das, was die ganze Maßregel unmittelbar und direct erzielt, ist also gerade die Befriedigung der Gläubiger, und zwar in der Weise, wie dies der rechtliche Charakter der Solidarverbindlichkeit einer größeren Zahl Verpflichteter mit sich bringt. Würden denn die Einzelnen sich auf so schwer wiegende, ihre Leistungsfähigkeit meist übersteigende Verpflichtungen eingelassen haben, wenn sie nicht davon ausgingen, daß alle Mitverpflichteten bei Erfüllung derselben, jeder mit dem ihn treffenden Antheile, eintreten müßten? Und diese rechtlich begründete Voraussetzung beim Eingehen solidarer Verpflichtungen — deren wir bereits gedachten — in das Werk zu setzen, das Schuldverhältniß durch gleichmäßige Heranziehung aller Verpflichteten definitiv zum Abschlusse zu bringen und damit allen Weiterungen und Regressen vorzubeugen, das eben ist der Zweck des bez. Verfahrens! Dabei ist wohl zu beachten: Nicht die Genossenschafter allein werden so vor der äußersten Consequenz der Solidarhaft geschützt, wenn Einzelne unter ihnen von den Gläubigern auf das Ganze der erlittenen Ausfälle in Anspruch genommen werden. Vielmehr enthebt das Verfahren auch die Gläubiger lästiger processualischer Weiterungen, die sich nicht immer mit vereinzelten Angriffen gegen besonders zahlungsfähige Genossenschafter abthun lassen. Ja, die Ausgeschiedenen selbst sollten dasselbe als eine Sicherung vor dem schweren Andrange auf sofortige Zahlung ganzer Schuldrückstände seitens der Gläubiger fördern, welcher sie leicht dem augenblicklichen Ruin aussetzen kann, auch wenn ihnen die spätere Rückforderung von den übrigen Genossen zuständе. Bringe man dabei doch die Mühe, Kosten und Zeitversäumniß der Menge von Rückgriffsprocessen in Anschlag, welche die Repartition von solchen Leistungen auf Hunderte von Mitverpflichteten im Gefolge hat, und zu dem Allen obenein die dadurch in große Bevölkerungskreise getragenen Störungen in Wirthschaft und Erwerb, wie sie nach allen Seiten hin unheilvoll zurückwirken müßten! Gewiß gelangt man dann immer

entschiedener dahin: die Nothwendigkeit des Umlageverfahrens zur Abwendung so schwerer Uebelstände anzuerkennen und im allgemeinen Interesse, anstatt einer Beschränkung desselben, vielmehr in solchen geschäftlichen Krisen eine noch ausgedehntere Verweisung darauf durch die Gesetzgebung zu verlangen, wozu bereits bei der bevorstehenden Revision der letzteren Einleitung getroffen ist.

3.

Den im Vorstehenden für die Ansicht des Verfassers aus Inhalt und Tendenz des Gesetzes hergeleiteten Gründen steht auch der Hergang bei dessen Erlaß zur Seite. In dem bekanntlich vom Verfasser selbst eingebrachten Gesetzentwurfe hieß es in dem betreffenden § 52 wörtlich, daß in dem beregten Falle:

> „der Vorstand (oder die Liquidatoren) die zur vollen Befriedigung der Gläubiger fehlende Summe auf alle einzelnen, der Genossenschaft bei der Auflösung angehörigen, sowie die früheren noch haftbaren Mitglieder vertheilen sollen“ u. s. w.

Nun wurde vom Bundesrathe die zum Entwurfe einer Civil-Proceßordnung eingesetzte Commission mit der Begutachtung des vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurfes betraut und sodann die von derselben in einigen Punkten überarbeitete Vorlage zum Gesetze erhoben. Hat man nun in dieser Ueberarbeitung von der Aufführung der beiden Mitgliederklassen im § 52 des Entwurfs abgesehen und an Stelle derselben allgemein „die Genossenschafter“ als betheiligt beim Umlageverfahren gesetzt, so liegt darin noch keine Entbindung einer der beiden Klassen davon. Vielmehr hätte dies durch Fortlassen der einen neben ausdrücklicher Beibehaltung der anderen im Texte ausgesprochen werden müssen. Statt dessen sind beide Klassen in der Ueberarbeitung fortgeblieben und an ihre Stelle ganz allgemein „die Genossenschafter“ gekommen, welche Bezeichnung in der Sprache des Gesetzes beide Klassen umfaßt. Namentlich werden darin die Ausgeschiedenen in solchen Be-

ziehungen, wo ihr Verhältniß zur Genossenschaft in Frage kommt, der sie früher angehörten, stets als Genossenschafter aufgeführt, wie die §§ 39, 64 des Gesetzes ergeben. Zudem hätte die Commission, wenn sie wirklich das Gegentheil des Entwurfes in einem solchen Hauptpunkte hätte festsetzen wollen, dies in ihren Motiven begründen müssen, wie sie es bei allen sonstigen Aenderungen gethan. Davon findet sich aber weder in diesen Motiven noch in den schlüßlichen Reichstagsverhandlungen über die Vorlage eine Andeutung. Demnach handelt es sich nur um eine Aenderung der Fassung, nicht des Sinnes, bei dem betreffenden Paragraphen, welcher der Commission bereits durch § 39 des Gesetzes festgestellt erschien. Und hiermit stimmt es völlig überein, wenn dem Vorstande in dem § 52 nunmehr aufgegeben wird: „die Liste der zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter mit dem Vertheilungsplane beim Gerichte einzureichen." Wohl bedarf die seiner Beurtheilung somit unterstellte Frage: „wen die Verpflichtung treffe," gerade bei Zuziehung der Ausgeschiedenen der reiflichsten Erwägung, weil es sich dabei um mancherlei Modificationen handelt. Kommt doch dann nicht nur die Verjährung überhaupt, sondern auch die Beschränkung der Haftpflicht auf solche Schulden in Betracht, welche während der Mitgliedschaft der Ausgeschiedenen contrahirt sind — Umstände, welche vom Vorstande wohl zu beachten sind, um sich nicht der Anfechtung des Vertheilungsplanes nach § 56 des Gesetzes auszusetzen.

Und dies Alles wird noch durch ein neueres Vorgehen der Preußischen Gesetzgebung auf genossenschaftlichem Gebiete unterstützt, welches einen weiteren werthvollen Anhalt für unsere Auffassung bietet. Es ist dies das in Preußen unterm 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297 u. flgd.) ergangene Gesetz über Wassergenossenschaften. Danach müssen die Mitglieder der in Abschnitt II. behandelten freien Genossenschaften (cfr. § 24), wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, persönlich, und zwar die vermögenden eventuell für die unvermögenden, durch Beiträge

aufkommen, welche von den Vorständen oder Liquidatoren durch Klage und Execution einzuziehen sind. In Bezug auf die Dauer dieser, wie bei unseren Genossenschaften, auf das Privatvermögen der Mitglieder erstreckten subsidiären Haft für die Genossenschaftsschulden verordnet sodann der § 30 daselbst wörtlich:

„daß der ausgetretene Genosse für die bei seinem Austritte vorhandenen Verbindlichkeiten, gleich den übrigen Genossen, noch zwei Jahre nach erfolgter Anzeige des Austrittes hafte."

Freilich haben wir es hier nur mit einem Landesgesetze in einer durch die Reichsgesetzgebung geordneten Materie zu thun, welches sich auf eine specielle, durch die letztere nicht geregelte Gattung von Genossenschaften bezieht. Indessen ist doch bei Ordnung der Haft der Genossenschafter darin sowohl im Allgemeinen, wie insbesondere in Bezug auf deren Ausscheiden und die Verjährung unverkennbar von denselben thatsächlichen, wie rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen, wie bei unseren Genossenschaften, so daß der Schluß von einem hier unzweifelhaft ausgesprochenen Satze auf den Sinn eines dort verschieden gedeuteten wohl zulässig erscheint. Besonders erhält dies dadurch eine Berechtigung: daß der Theil des § 39 des Deutschen Genossenschaftsgesetzes, welcher die Frage behandelt, wörtlich dem **Preußischen Genossenschaftsgesetze vom 27. März 1867** entnommen ist, welches dem ersteren vorausging und meist in dasselbe übergegangen ist. Rührt nun die Fassung in dem neueren Gesetze über denselben Punkt von derselben Staatsgesetzgebung her, so wird durch den ganzen inneren Zusammenhang beider gesetzgeberischen Acte der Schluß unterstützt: daß man sich in der Auffassung der bez. Frage noch auf dem früheren Standpunkte befand und den präciseren Ausdruck dabei zur Wahrung, nicht zur Veränderung desselben gewählt hat.*)

---

*) In den Motiven der Regierungs-Vorlage zu den Wassergenossenschaften (No. 23 der Vorlagen für das Preußische Abgeordnetenhaus III. Session 1878—1879) ist der Abschnitt über die freien Genossenschaften (Seite 30) ganz allgemein eingeleitet:

4.

An letzter Stelle sei noch einer wichtigen richterlichen Entscheidung gedacht, wie sie sich, übereinstimmend mit den Ausführungen des Verfassers in einem Urtel des Appellationsgerichts zu Wiesbaden vom 9. December 1876 befindet, welches wir im Anhange folgen lassen. Eine Entscheidung der Streitfrage Seitens der Reichsgerichte ist bisher noch nicht bekannt geworden. Zwar ist in einem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. November 1879, in Sachen der Liquidatoren der Spiritusfabrik zu Alt-Grottkau — eingetragene Genossenschaft — und Genossen, Verklagte und Imploranten, wider Krause daselbst, Kläger und Imploraten, die Zuziehung eines ausgeschiedenen Genossenschafters beim Umlageverfahren aufrecht erhalten und seine Klage auf Erstattung des von ihm demgemäß eingezahlten Beitrages verworfen. Indessen ist dies in den Urtelsgründen darauf zurückgeführt: daß der Ausgeschiedene mit seinem, lediglich auf den Ablauf der Verjährung seit seinem Ausscheiden gestützten Anspruch beweisfällig geblieben war. Da ihm aber die Anfechtung des Vertheilungsplanes aus anderen Gründen ausdrücklich dabei vorbehalten wurde, so kann die endgültige Erledigung der Frage durch den höchsten Gerichtshof hierin nicht unbedingt gefunden werden, in wie naher Beziehung auch die Entscheidung dazu steht.

---

„Wie schon oben hervorgehoben worden, lehnen sich die in diesem Abschnitte getroffenen Vorschriften an die Bestimmungen des später auf das ganze Dentsche Reich ausgedehnten Bundesgesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 415) eng an.“

Sodann ist auch bei den einzelnen hier einschlagenden Paragraphen stets auf das Deutsche Genossenschaftsgesetz besonders Bezug genommen.

# Anhang.

In Sachen des H. Schmeiß zu Wiesbaden, Klägers und Appellanten wider die Mitglieder des Consum- und Sparvereins zu Wiesbaden pp. Verklagte und Appellaten pp.

hat der Civil-Senat des Königl. Appellationsgerichts zu Wiesbaden in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. December 1876 ... für Recht erkannt:

daß die Appellation des Klägers gegen das Urtheil des Königl. Amtsgerichts dahier vom 29. Mai l. J. abzuschlagen und Kläger schuldig, die Kosten auch dieser Instanz zu tragen resp. zu ersetzen.

Gründe: ..... Die Vorschrift der §§ 52 ff. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 bezweckt, dem Vorstande die zur Bezahlung der ausgefallenen Forderungen der Genossenschaftsgläubiger erforderlichen Mittel, und zwar nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den verhafteten Genossenschaftern zuzuführen. Berührt dieses Verfahren zunächst auch die Rechtsverhältnisse der Genossenschafter untereinander (§ 62 l. c.) und erscheint dasselbe zunächst auch als eine innere Vereinsangelegenheit, so ist dasselbe doch seinem ganzen Zweck nach darauf gerichtet, durch Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger auch die diesen gegenüber subsidiär, d. h. in Ermangelung eines Genossenschaftsvermögens verhafteten Genossenschafter zu liberiren. Stellt der § 9 l. c. für das Rechtsverhältniß der Genossenschafter untereinander den Rechtssatz an die Spitze, daß nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens der zu deckende Rest von sämmtlichen Genossenschaftern aufzubringen sei, und läßt der § 12 l. c. alle Genossenschafter für die Ausfälle, welche Genossenschaftsgläubiger wegen unzureichenden Genossenschaftsvermögens an ihren Forderungen erleiden, solidarisch und

mit ihrem ganzen Vermögen haften, sofern — was hier nicht in Frage steht — eine Klageverjährung nicht inmittelst eingetreten ist (§ 63 l. c.), so folgt aus der Natur der Sache, dem ganzen Zwecke des in § 52 angeordneten Beitreibungsverfahrens, daß auch alle solidarisch verhafteten Genossenschafter zur Deckung jener Ausfälle heranzuziehen sind.

Das Gesetz enthält keine Andeutung dafür, daß nur die zur Zeit der Zahlungseinstellung (des Concurses) der Genossenschaft als active Mitglieder angehörigen Genossenschafter zu solchen Beiträgen verpflichtet seien, es konnte auch eine solche Bestimmung nicht aufstellen, ohne das construirte Rechtsverhältniß der Genossenschafter untereinander und dieser zu den Genossenschaftsgläubigern zu zerstören. Bleiben, wie der § 39 l. c. ausdrücklich sagt, die aus der Genossenschaft ausgetretenen Genossenschafter den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der letzteren eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist (vergl. auch § 63, Abs. 1) verhaftet, so ergiebt sich für § 52, Abs. 2 die Erklärung, wonach unter dem Ausdruck „Genossenschafter“ (vergl. auch § 51, Abs. 5) jeder solidarisch verhaftete Genossenschafter zu verstehen ist, mag er bereits aus der Genossenschaft ausgetreten sein oder nicht.

Diese Ansicht findet auch in der Entstehungsgeschichte der betreffenden Gesetzbestimmungen, insbesondere darin eine Bestätigung, daß der von der Civilproceß-Commission, deren Anträgen die Fassung der hier fraglichen Vorschriften der §§ 52 u. folgde. des Gesetzes unter Modification des Entwurfs ihre Entstehung verdankt, hierzu erstattete, die Gründe der Abänderungsvorschläge enthaltene Bericht das im Entwurfe aufgestellte Princip über subsidiäre Haftpflicht der ausgeschiedenen, aber den Genossenschaftsgläubigern noch verhafteten Genossenschafter unangefochten ließ, eine Abänderung des — für die Beantwortung der vorliegenden Frage allerdings deutlicher gefaßten — Gesetzentwurfes insoweit überall nicht beabsichtigte, die ausdrückliche Erwähnung der fortdauernden Haftpflicht der ausgeschiedenen

Genossenschafter als eine aus dem Gesetze ohne weiteres sich ergebende Folgerung als überflüssig betrachtete.

Daß Kläger, sei es nach den Gesellschaftsstatuten, sei es durch besondere Abmachungen bei seinem Austritte aus der Genossenschaft seiner Verpflichtungen enthoben sei, ist von demselben nicht behauptet. . . .

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.) (gez.) Dr. **Albrecht.**

# IV.

## Die Unterbrechung der Verjährung gegen ausgeschiedene Mitglieder in eingetragenen Genossenschaften.

---

Bei Besprechung der obigen Frage kommt die Fassung der einschlagenden Gesetzstellen in redactioneller Hinsicht mehrfach in Betracht. Da sich dies gleich bei der in unser Thema eingreifenden Endigung der Mitgliedschaft bei eingetragenen Genossenschaften zeigt, so schicken wir das darauf Bezügliche in der Kürze hier voraus.

Es vollzieht sich nämlich diese Endigung nach § 38 u. a. des Gesetzes:

1) durch freiwilligen Austritt,
2) durch Ausschluß,
3) durch den Tod der Mitglieder.

Wo es sich daher um die Folgen der Endigung der Mitgliedschaft ganz allgemein handelt, ohne Unterschied zwischen deren Arten, erscheint das Zusammenfassen aller in dem Begriffe des „Ausscheidens" durchaus zutreffend, wie dies richtig im Gesetze in den §§ 26 und 39 geschehen ist. Dagegen ist in § 3 Nr. 4 und § 25 des Gesetzes irrthümlich das Wort: Austritt statt: Ausscheiden gebraucht, indem nach Sinn und Zusammenhang es sich dort zweifellos um die Endigung der Mitgliedschaft ganz im Allgemeinen, einschließlich der durch Tod

und Ausschluß, handelt. Wiederum ist dann in den uns beschäftigenden §§ 63 und 64 sachgemäß vom Ausscheiden und den Ausgeschiedenen die Rede, unter denen nach Obigem und nach der speciellen Hinweisung des § 39 auch die Erben der verstorbenen Genossenschafter, so gut wie die Ausgeschlossenen mit zu verstehen sind, so daß die besondere Aufführung der letzteren in diesem Paragraphen neben den Ausgeschiedenen nur überflüssig erscheint.

In der Frage selbst, welche uns beschäftigt, gehen wir davon aus: daß es sich um Klagen gegen die Genossenschafter wegen Ansprüchen an die Genossenschaft handelt, für welche dieselben den Genossenschaftsgläubigern nur insoweit haften, als diese aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können. Deshalb müssen die Gläubiger ihre Ansprüche zunächst im Concurse über das Genossenschaftsvermögen anmelden und verificiren, und können ihre Klagen wegen der darauf erlittenen Ausfälle erst nach Beendigung des Concurses, oder wenn derselbe nicht eröffnet werden kann, gegen die Genossenschafter anstellen (cfr. die § 12. 51 des Genossenschaftsgesetzes und § 197 der Concursordnung vom 10. Februar 1877).*)

In Betreff der Verjährung dieser Klagen sind wir nun auf die §§ 63 und 64 des Gesetzes verwiesen, deren Text wir in der Note wiedergeben.**) Zunächst finden wir in § 63

---

*) Cfr. Streitfrage II. und III. S. 25, 28 u. flgde.

**) **§ 63.** Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann

über Beginn und Vollendung der Verjährung Anordnungen, welche einer verschiedenen Deutung überhaupt nicht unterliegen. Dagegen bieten die Bestimmungen im § 64 des Gesetzes über die Unterbrechung dieser Verjährung erhebliche Schwierigkeiten und haben zu abweichenden Auslegungen geführt. In zwei verschiedenen Absätzen werden hier die ausgeschiedenen Genossenschafter den bei der Auflösung zur Genossenschaft noch Gehörigen gegenüber und beide Klassen nur darin gleichgestellt: daß die Verjährung zu Gunsten eines zu ihnen gehörigen Genossenschafters durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter **nicht** unterbrochen wird.

In dem aber, was zur Unterbrechung der Verjährung dienen soll, finden wir bei beiden Klassen verschiedene Andeutungen. Es wird nämlich diese Unterbrechung in dem Paragraphen

a) gegen die Ausgeschiedenen auf Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft;

b) gegen die in der Genossenschaft Verbliebenen auf Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse

verwiesen.

Freilich konnte in Betreff der letzteren von Rechtshandlungen mit solcher Wirkung nur während der Liquidation oder des Concurses die Rede sein, da die Verjährung zu ihren

---

dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

**§ 64.** Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse unterbrochen.

Gunsten erst mit Auflösung der Genossenschaft beginnt. Dagegen erscheint es mehr als bedenklich*), wenn man die Verjährung zu Gunsten der Ausgeschiedenen nur durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft, nicht auch durch solche während der Liquidation und des Concurses derselben wollte unterbrechen lassen.

Mache man sich doch die ganzen thatsächlich und rechtlich hierbei in Frage kommenden Verhältnisse klar. Wie wir zeigten, tritt der subsidiäre Anspruch der Gläubiger gegen die Genossenschafter aus Ansprüchen an die Genossenschaft nur in den erwähnten Fällen, wo das Genossenschaftsvermögen sich zur Schuldendeckung unzureichend zeigt, also nur in schlimmer Geschäftslage eines Vereins in Kraft. Demnach erhalten die Gläubiger überhaupt erst Veranlassung, sich der Geltendmachung dieses Rechtes zu versichern, wenn ein solcher Nothstand ihnen bekannt wird. Naturgemäß haben aber die Genossenschafter bei ihrer steten Berührung mit der Verwaltung viel früher als die Gläubiger Fühlung davon, ob und wie der Gang der Dinge ein derartiges Ergebniß in Aussicht stellt. Regelmäßig hat dies dann zahlreiche Kündigungen und Austritte ihrerseits zur Folge, an die sich leicht Liquidation und Concurs anschließen, wo dann oft erst durch die öffentlichen Bekanntmachungen die ganze Sachlage zur allgemeinen Kenntniß, selbst eines Theiles der Gläubiger gelangt. Nun übersteigt die Dauer eines Concurses oder einer Liquidation nicht selten die kurze Verjährungsfrist, und diese würde zu Gunsten der Ausgeschiedenen ablaufen, wenn den Gläubigern das Einschreiten während jener Proceduren untersagt sein sollte.**)

---

*) Cfr. Parisius S. 392, 393; v. Sicherer S. 314.

**) Daß wirklich nicht blos beim Concurse, sondern auch bei der Liquidation die Abwickelung der Sache Jahre in Anspruch nehmen kann, davon liegen dem Verfasser die Beispiele vor, namentlich, wenn es sich um Verwerthung von Grundstücken und Beitreibung von Vorschüssen handelt, welche zur Vermeidung des Concurses nach § 48 des Genossenschaftsgesetzes gemacht waren.

Freilich stünde ihnen auch dann noch das Vorgehen gegen die bis zur Auflösung in der Genossenschaft Verbliebenen zu. Aber wie leicht kann bei großen Defecten die Einziehung von diesen auf Schwierigkeiten und Weiterungen stoßen, wenn gerade die zahlungsfähigsten Mitglieder ausgeschieden sind, bei denen in solchen Krisen, der sie zumeist bedrohenden Gefahr halber, auch der Trieb zum Austritte zumeist vorhanden zu sein pflegt.

In Erwägung alles dessen müßten wir wirklich in der so beschränkten Unterbrechung der Verjährung gegen die Ausgeschiedenen einen Verstoß gegen allgemeine Rechtsgrundsätze, einen Eingriff in den Schutz berechtigter Interessen constatiren. Denn offenbar würde man dadurch in Widerspruch mit der bei der Verjährung durchgreifenden Rechtsregel gerathen: „daß es dem, dessen Anspruch der Verjährung unterliegt, rechtlich möglich sein muß, denselben geltend zu machen, indem, so lange es an dieser Möglichkeit der Rechtsverfolgung gebricht, die Verjährung ruht, also nicht vollendet werden kann."

Daß und wie die Rechtsverfolgung gegen die Ausgeschiedenen durch Versagung der Unterbrechung der Verjährung während der Liquidation oder des Concurses den Gläubigern verkümmert werden würde, liegt auf der Hand. Wie wir zeigten, ist denselben die schließliche Geltendmachung ihres Anspruches gegen die Genossenschafter vor Endigung des Concurses nicht gestattet, bis wohin die Verjährung in vielen Fällen vollendet sein kann. Den Gläubigern unter solchen Umständen die Vornahme der zur Unterbrechung der Verjährung — also zur Erhaltung des ihnen garantirten Rechtes — allein noch möglichen Acte während der Liquidation oder des Concurses versagen, heißt: ihnen die Möglichkeit der Rechtsverfolgung selbst in Bezug auf die Ausgeschiedenen entziehen!

Und zu welchen Widersprüchen gelangt man, abgesehen von dem Widerspruche mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, auch sonst noch mit anderen hier einschlagenden Gesetzesbestimmungen! Da wird zunächst beim Concurse über das Genossenschafts-

vermögen den Gläubigern, als unerläßliche Bedingung zur Wahrung ihres Rechtes gegen sämmtliche Genossenschafter ohne Ausnahme, die Anmeldung ihrer Forderungen auferlegt, und dann soll diese Anmeldung nicht einmal als Rechtshandlung zur Unterbrechung der Verjährung gegen einen Theil der ihnen Verpflichteten, die Ausgeschiedenen, gelten!

Aehnlich verhält es sich bei der Liquidation, der Form der Auflösung bei eingetragenen Genossenschaften (§ 40 des Genossenschaftsgesetzes), insofern auch hier eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung an die Gläubiger zur Meldung ergeht (§ 36 des Genossenschaftsgesetzes).

Alles dies drängt zu einer mit den sonst bei der Verjährung anerkannten Rechtsgrundsätzen nicht in so schroffem Widerspruche stehenden Auslegung des § 64 hin, zu der uns dessen Wortfassung selbst den Anhalt bietet. Wenn darnach zunächst, sowohl den ausgeschiedenen, wie den verbliebenen Genossenschaftern gegenüber, die Verjährung durch Rechtshandlungen gegen einen **anderen** Genossenschafter nicht unterbrochen wird, so muß man daraus mit Recht folgern: daß diese Unterbrechung doch denjenigen Genossenschaftern gegenüber, gegen welche die Rechtshandlungen persönlich und unmittelbar gerichtet sind, bewirkt wird. So gewinnen wir schon auf diese Weise für die Gläubiger einen Weg, sich auch während der Liquidation und des Concurses des künftigen Anspruches gegen einzelne, ihnen besonders geeignet scheinende Ausgeschiedene zu versichern. Weiter aber giebt der Inhalt des Paragraphen noch zu folgenden allgemeinen Erwägungen Anlaß. Gewiß war der Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft bei den Ausgeschiedenen speciell zu gedenken, weil davon nur bei ihnen, niemals bei den in der Genossenschaft Verbliebenen die Rede sein kann. Darin liegt aber doch nicht der Ausschluß jeder anderen bei der Verjährung sonst gesetzlich zulässigen Art der Unterbrechung, vielmehr hätte dies, als Abweichung vom gemeinen Rechte, ausdrücklich in der bez. Gesetzstelle ausgesprochen werden müssen. Das ist aber nicht geschehen, sondern eher das

Gegentheil aus den gebrauchten Worten zu folgern. Denn keineswegs heißt es darin: „daß die Verjährung nur durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen werde", vielmehr wird blos gesagt: „daß sie **nicht** durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, **wohl aber** durch solche gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen werde." Gerade daß die Art des Vorgehens, welche die fragliche Wirkung nicht haben soll, speciell aufgeführt ist, rechtfertigt den Schluß auf die Zulässigkeit aller übrigen. Und diese in Uebereinstimmung mit der Lehre von der Verjährung gegebene Deutung der bez. Gesetzstelle ist denn auch in einem neueren Acte der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt worden, indem es gelang, in den Schlußsatz von § 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Concursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 390) die Bestimmung einzuschalten: daß die Verjährung zu Gunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Concursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§ 64, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) auch durch Anmeldung der Concursforderung unterbrochen wird." Konnte in dieses auf das Concursverfahren beschränkte Gesetz freilich über die Unterbrechung während der Liquidation Nichts mit aufgenommen werden, so fällt doch schon durch deren ausdrückliche Zulassung im Concurse die unserer Ausführung entgegenstehende Deutung des § 64 in sich selbst zusammen, und wird der Anmeldung der Forderung bei der Liquidation (§ 36 des Genossenschaftsgesetzes) dieselbe Wirkung, wie der Anmeldung im Concurse zuzuschreiben sein. Dies wird denn auch von anderer Seite in sehr beachtenswerther Weise bestätigt. So hat man schon früher in dem Entwurfe des Badischen Genossenschaftsgesetzes, vor Einführung des Deutschen (1871), den Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft ausdrücklich die gegen die Liquidatoren und die Gant-Masse auch den Ausgeschiedenen gegenüber mit gleicher Wirkung (cfr. Parisius S. 393) hinzugefügt. Ja

auch neuerlich ist dieser Standpunkt in der von uns (cfr. Streitfrage III. S. 39, 40) bereits wegen der Anlehnung an das Deutsche Genossenschaftsgesetz citirten Preußischen Regierungsvorlage zu dem Gesetze vom 1. April 1879 über die Wassergenossenschaften eingenommen. Bei Reproduction der §§ 63—65 unseres Gesetzes darin wird in den Motiven die unten beigefügte correcte Fassung des § 64 befürwortet.*) Ist nun auch die betreffende Partie der Vorlage, auf welche sich das Motiv bezieht, nicht in das Gesetz übergegangen, so bleibt doch die darin enthaltene Kritik der Fassung des § 64 von Seiten der Regierung immer durchschlagend.

Von entscheidender Bedeutung für die ganze Frage ist aber in jeder Beziehung das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 19. November 1879 in dem Processe des Bauerngutsbesitzers Krause zu Alt-Grottkau (Schlesien) mit den Liquidatoren und übrigen Mitgliedern der in Concurs gerathenen Spiritusfabrik — eingetragene Genossenschaft — daselbst, dessen wir in anderer Beziehung (S. 40) bereits gedachten. In diesem Erkenntnisse ist die Unterbrechung der zweijährigen Verjährung zu Gunsten der Ausgeschiedenen durchaus im Sinne unserer Ausführungen behandelt. Nicht

---

*) Die Stelle lautet (S. 35, 36 der Regierungsvorlage):

„Zu bemerken ist jedoch, daß die Vorschrift in § 64, Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes,

daß die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossen nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise die Concursmasse unterbrochen werde,

die Deutung zuläßt, daß die Verjährung zu Gunsten eines schon vor der Auflösung der Genossenschaft ausgetretenen Genossen durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren u. s. w. nicht unterbrochen werden soll. Um eine derartige Auffassung bei der Anwendung der in dem vorliegenden Entwurfe gegebenen Vorschriften auszuschließen, ist in § 42 Absatz 1 ein entsprechender Zusatz gemacht worden.

nur wird deren Beschränkung auf die Absatz 1, § 64 speciell bezeichneten Rechtshandlungen abgelehnt, sondern überhaupt den bei der Verjährung zu dem bez. Zwecke auch sonst gesetzlich zulässigen Acten die volle Wirksamkeit zuerkannt. Drängte doch gerade hierauf die besondere Sachlage in dem zur Entscheidung gelangenden Rechtsstreite hin. Nicht die Gläubiger unmittelbar, sondern die an die Stelle des Vorstandes getretenen Liquidatoren hatten nämlich beim Schlusse des Concursverfahrens in Gemäßheit der §§ 52 u. flgde. des Genossenschaftsgesetzes die Einziehung der zur Deckung der Ausfälle der Gläubiger erforderlichen Summen im Umlageverfahren auf Grund des für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplanes von den Genossenschaftern bewirkt, und infolge dessen stellte das bez. Mitglied die § 56 ibid. zugelassene Klage gegen die übrigen auf Restitution des von ihm erhobenen Beitrages an, indem es sich auf die zweijährige Verjährung stützte, welche bei Einziehung des Geldes seit seinem Austritte bereits abgelaufen sein sollte. Wirklich wäre dies der Fall gewesen, wenn nicht die Liquidatoren — und zwar vor Einleitung des Umlageverfahrens, ehe noch die Höhe der Beiträge sich bestimmen ließ*) — die Klageanmeldung gegen das genannte ausgeschiedene Mitglied bewirkt hätten. Und hierdurch erachtet das Urtel die Verjährung unterbrochen: weil — wie die Gründe besagen — „aus der Aufführung der speciellen Arten der Unterbrechung der Verjährung in § 64 des Genossenschaftsgesetzes nicht zu folgern sei: daß die nach den Landesgesetzen des concreten Falles bestehenden anderweiten Arten dieser Unterbrechung dadurch haben außer Geltung gesetzt werden sollen."

Wir lassen dieses Urtel, welches in den bisher veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts sich nicht vorfindet,

---

*) Nach der Privatnotiz des Anwaltes der Genossenschaft hat die Klageanmeldung bei Beginn der Liquidation, noch vor Eröffnung des Concurses stattgefunden.

auszugsweise im Anhange folgen, indem wir durch dasselbe den Streitigkeiten über die darin behandelte Frage ein Ziel gesetzt sehen.

## Anhang.

In Sachen der Liquidatoren der Spiritusfabrik Alt-Grottkau, eingetragene Genossenschaft, nämlich:

1) des Gutspächters Ernst Kandel zu Neuhammer ꝛc. ꝛc.,
Verklagte und Imploranten,
wider
den Bauerngutsbesitzer Joseph Krause zu Alt-Grottkau,
Kläger und Imploraten

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, in der Sitzung vom 19. November 1879 ꝛc. ꝛc. für Recht erkannt:

daß ꝛc. ꝛc. Kläger mit dem Klageantrage: die Verklagten zu verurtheilen, die von ihm auf Grund des Vertheilungsplanes vom 27. April 1878 gezahlten 4752 *M.* 57 *S.* nebst Zinsen an ihn zurückzuzahlen, abzuweisen ꝛc. ꝛc.

V. R. W.

### Gründe.

Kläger fordert eine Geldsumme zurück, die er an die Liquidatoren der in der Ueberschrift genannten Genossenschaft zufolge einer Aufforderung der Liquidatoren gezahlt hat, die sich stützte auf einen nach §§ 52—61 des Reichsgenossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 gefertigten, gemäß § 54 gerichtlich für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplan.

Zu ihrer Begründung behauptet die Klage: daß der ausgeschiedene Genossenschafter nach § 25, Absatz 1 der Genossenschafts-Statuten nur während zweier Jahre nach Beendigung seiner Mitgliedschaft für die bis dahin eingegangenen genossen-

schaftlichen Verpflichtungen verbindlich bleibe und daß seit des Klägers Ausscheiden aus der fraglichen Genossenschaft bis zu deren Auflösung ein längerer als der zweijährige Verjährungszeitraum verflossen sei. Gemäß dieser Behauptung besteht das Klagefundament in der Verjährung, durch welche die in dem Vertheilungsplane aufgeführten Forderungen der Genossenschaftsgläubiger zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft bereits dem Kläger gegenüber erloschen gewesen sein sollen. 2c. 2c.

Der Klageanspruch muß schon deshalb zurückgewiesen werden, weil seine Voraussetzung nicht zutrifft, daß die Verjährung zur Vollendung gelangt sei. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Tag der an den Kläger ergangenen Aufforderung, die in dem Vertheilungsplan auf seinen Antheil repartirte Summe zu zahlen oder ein früherer Zeitpunkt für maßgebend zu erachten ist. Auch kann ungeprüft bleiben, ob nicht der Concurseröffnung über das Vermögen der Genossenschaft die Wirkung einer Unterbrechung der Verjährung beizulegen sei. Nach § 63, Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes hatte die fragliche Verjährung mit dem Tage begonnen, an welchem das Ausscheiden des Klägers aus der Genossenschaft dem Handelsgericht angezeigt worden war. Dies ist nach Inhalt der Appellationsrechtfertigung der 2. September 1875. Kläger hat den Inhalt der Appellationsrechtfertigung generell bestritten, den Tag jener Anzeige jedoch nicht anderweit bezeichnet, obwohl ihm bei seiner Berufung auf die Verjährung oblag, seinerseits alle für die Beurtheilung, ob die Verjährung eingetreten sei, insbesondere also auch: wann die Verjährung ihren Anfang genommen habe, erforderlichen Thatsachen mit Beweisunterstützung vorzubringen. Zwar heißt es in der Klage: Kläger habe seinen „Austritt" aus der Genossenschaft am 22. November 1874 angezeigt, hiermit ist aber die an die Genossenschaft gerichtete Austrittserklärung gemeint, und wenn Kläger den Zeitpunkt dieser Erklärung als den Anfangszeitpunkt des Verjährungslaufes auf Grund des § 25, Absatz 2 des Genossenschafts-Statuts angesehen wissen will, so verkennt er, daß dieser Statutbestimmung

nach § 9 des Genossenschaftsgesetzes die Kraft der Aenderung des gesetzlichen Anfangs der Verjährung abgesprochen werden muß. Hiernach wäre die Verjährung in Rede mit dem 2. September 1877 abgelaufen, wenn keine Unterbrechung derselben stattgefunden hätte. Solche aber ist jedenfalls — gemäß § 551, Tit. 9, Theil I des Allgem. Landrechts — durch die Klageanmeldung der Genossenschaft vom 18. December 1876 mit dem Tage der Einreichung bei dem competenten Gericht bewirkt worden.

Da Kläger die gegnerische Behauptung, daß ihm die Klageanmeldung am 24. December 1876 behändigt worden sei, nicht speciell bestritten, einen anderen Tag des Empfanges nicht angegeben hat, so ist der behauptete Zeitpunkt als unstreitig zu behandeln. Demgemäß muß die Präsentation der Klageanmeldung schon vor dem letztgedachten Tage stattgefunden haben. Zum Gegenstande hatte die Klageanmeldung den Anspruch der Genossenschaft auf die dem jetzigen Kläger angeblich obliegende Leistung des, nach seinem genossenschaftlichen Antheile zu bemessenden Beitrags zu der für die Deckung der beim Ausscheiden des Klägers vorhandenen Genossenschaftsschulden erforderlichen Summe. Die Identität dieses Anspruchs mit dem in der vorliegenden Klage, als durch Verjährung erloschen bezeichneten, wird nach Inhalt der Klage vom Kläger selbst nicht verkannt. Der Umstand, daß in der Klageanmeldung nur die Verpflichtung zur Beitragszahlung als solche gekennzeichnet ist, während der auf den Vertheilungsplan gestützte Anspruch die Höhe der Beitragszahlung ziffermäßig ausdrückt, entzieht der Klageanmeldung nicht die Wirkung der Verjährungsunterbrechung, zumal es unmöglich war, schon in der Klageanmeldung die Höhe des fraglichen Beitrags anzugeben.

Wenn sich die Verklagten die dem Kläger als ausgeschiedenen Genossenschafter, gegen Genossenschaftsgläubiger nach Maßgabe des § 63 eventuell zustehende Einrede der Verjährung ent-

gegensetzen lassen müssen — wovon die Klage ausgeht —, so kann ihnen, den Verklagten, auch die Geltendmachung der zur Abwendung des Eintritts der Verjährung vom Gesetze dargebotenen Mittel nicht versagt sein, folgeweise ist einer Klageanmeldung der in Rede stehenden Art Mangels jeden andern Schutzmittels gegen die Verjährung nach dem vorliegenden Sachverhalt die Wirkung der Unterbrechung nicht abzusprechen. Insbesondere ist daraus, daß bezüglich einer aufgelösten Genossenschaft das Genossenschaftsgesetz nur den Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise die Concursmasse einer Genossenschaft den Effect einer Unterbrechung der Verjährung attribuirt, und auch dies nur zu Gunsten der bei Auflösung der Genossenschaft noch zu derselben gehörigen Genossenschafter, nicht zu folgern: daß das Gesetz die nach den Landesgesetzen des concreten Falles bestehenden Arten der Verjährungsunterbrechung habe außer Geltung setzen wollen.

Hiernach ist der fragliche Verjährungszeitraum nicht abgelaufen, daher das der gegenwärtigen Klage unterstellte Fundament hinfällig und der Kläger mit dem Antrage auf Verurtheilung der Verklagten zur Rückzahlung der von ihm auf Grund des Vertheilungsplanes vom 27. April 1878 gezahlten 4752 *M.* 57 *₰.* nebst Zinsen unter Abänderung der bezüglichen condemnatorischen Entscheidung erster Instanz abzuweisen ꝛc. ꝛc.

Der Kostenpunkt ꝛc. ꝛc

Urkundlich ꝛc.

**Das Reichsgericht. Erster Civilsenat.**

(gez.) Dr. **Drechsler.**

# V.

# Die Zuständigkeit zur Berufung der Generalversammlung in eingetragenen Genossenschaften.

---

Ueber das Recht, wie über die Pflicht zur Berufung der Generalversammlung in eingetragenen Genossenschaften waren in der bezüglichen Gesetzgebung, der dabei in Frage kommenden wichtigen Interessen halber, bindende Vorschriften in noch höherem Grade geboten, als bei anderen commerciellen Gesellschaften. Schon die solidare Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden macht dies geradezu zur Lebensfrage für den Bestand dieser Vereine. Wird doch nur mittelst der Generalversammlung deren Mitgliedern die Möglichkeit der Einwirkung auf die gemeinsamen Angelegenheiten gesichert, wie sie dem großen Risiko gegenüber unentbehrlich ist. Hat man daher schon bei auf beschränkter Haft beruhenden Gesellschaften im Deutschen Handelsgesetzbuche die Frage in das Auge gefaßt (cfr. insbesondere die §§ 186—188 bei Commanditgesellschaften auf Actien), so war es bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Genossenschaften um so mehr geboten, deren Mitgliedern hierbei die möglichsten Garantieen zu bieten. Dies ist denn auch, wie in dem früheren Preußischen, so in dem jetzigen Deutschen Gesetze vom 4. Juli 1868 geschehen. So ist den darin für die Vereine eingeführten stän-

digen Organen — dem Vorstande, wie dem Aufsichts- oder Verwaltungsrathe (Ausschusse) — nicht nur die Befugniß zur jederzeitigen Berufung der Versammlung gegeben, sondern auch die Pflicht dazu auferlegt, sobald es das Interesse der Genossenschaft erfordert. Endlich aber haben es die Genossenschafter selbst in der Hand, schon wenn sich nur ein mäßiger Bruchtheil — nach dem Gesetze mindestens ein Zehntel — dafür erklärt, die Anberaumung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstande durchzusetzen, welcher alsdann vom Gerichte durch Strafverfügung dazu angehalten wird. Zu dieser im Gesetze definitiv ausgesprochenen Ermächtigung in Betreff der Berufung der Generalversammlung ist dann den Statuten, welche zugleich endgiltig über die Art der Einladung dazu bestimmen, noch nachgelassen:

a) ein für alle Mal die Fälle zu bezeichnen, wo eine Berufung der Generalversammlung stattfinden muß; und
b) neben dem Vorstande auch anderen Personen die Befugniß zur Berufung der Generalversammlung beizulegen.

Wirklich ist durch die Gesammtheit dieser Bestimmungen in den §§ 28, 31, 32, 66 des Gesetzes dem Bedürfnisse vollkommen genügt, und schicken wir dem, was über die richtige Anwendung derselben zu sagen bleibt, nur eine kurze Bemerkung über die zuletzt angeführte Gestattung (§ 31, Absatz 1) voraus. Es ist nämlich dieselbe speciell für solche Genossenschaften berechnet, welche keinen Aufsichtsrath besitzen, wie dies z. B. bei den meist nur eine Mitgliederzahl von sechs bis acht Personen umfassenden Productiv-Associationen vorkommt. In der That mußte hier daran gedacht werden, deren Mitgliedern, welche ausschließlich durch Beschlüsse in der Generalversammlung Ausschreitungen des Vorstandes entgegenzutreten und dessen Geschäftsführung zu überwachen im Stande sind, die Berufung der Versammlung zu jeder Zeit durch Ertheilung der Befugniß dazu an einen aus ihrer Mitte zu sichern. Wie dies nach den Ent-

würfen der Musterstatuten für derartige Vereine vom Verfasser durch Bestellung eines ständigen Revisors solchenfalls geordnet ist, ergiebt dessen Werk: „Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen" (Leipzig 1873, bei Ernst Keil), S. 278 flgde.

Natürlich wird nun von einer solchen speciellen Bevollmächtigung als zwecklos überall da abzusehen sein, wo ein Aufsichtsrath eingesetzt ist, was, außer den bezeichneten Fällen, jetzt überall geschieht. Und so sind es denn, außer dem unantastbaren bezüglichen Rechte der Genossenschafter selbst, wesentlich die Befugnisse des Vorstandes und Aufsichtsrathes, welche uns in der Berufungsfrage beschäftigen. Daß nun jedem dieser Organe, von denen das erstere mit der Verwaltung, das zweite mit der Controle betraut ist, das Recht zur Berufung der Versammlung, und zwar einem jeden unabhängig von dem andern zugestanden werden muß, ergiebt sich als nothwendige Bedingung ihrer Stellung, weil sie ohnedem nicht im Stande sein würden, den ihnen nach Gesetz und Statut obliegenden Pflichten zu genügen. Wie der Aufsichtsrath bei Ueberwachung der Geschäftsführung in die Lage kommen kann, zum Einschreiten gegen Pflichtwidrigkeiten und Unordnungen des Vorstandes der Entscheidung der Generalversammlung zu bedürfen: so darf hinwiederum dem Vorstande deren Anrufung bei gewissen Maßnahmen und Einrichtungen, die er gegen den Aufsichtsrath im Interesse der Genossenschaft für zweckmäßig oder nothwendig hält, nicht versagt werden.

Wirklich ist ein solcher Appell an die Genossenschaft selbst in wichtigen Fragen, in schwieriger Lage, besonders bei Zwiespalt in der Geschäftsleitung, zum Gedeihen, ja zum Bestande der Genossenschaft unentbehrlich und schon im Allgemeinen das Heranziehen der Vereinsglieder zur Mitwirkung bei solchen Entscheidungen der Pflege des genossenschaftlichen Geistes, dem Verständniß der genossenschaftlichen Aufgaben höchst förderlich. Deshalb muß jedem der genannten Organe die Berufung der Generalversammlung selbstständig zustehen. In der Regel werden sich zwar beide über die deshalb zu thuenden Schritte verständigen, gemeinschaft-

lich dabei vorgehen. Aber gebunden hieran darf das Vorgehen hierbei nicht sein, ebensowenig einem von ihnen ausschließlich überwiesen, als vom beiderseitigen Einverständnisse abhängig gemacht werden. Welche Verwirrungen und Streitigkeiten aus der Verletzung dieses Grundsatzes entstehen, ergab ein dem Verfasser neuerlich vorgekommener Fall, wo ein Statut die Berufung der Versammlung vom gemeinsamen Vorgehen beider Organe abhängig gemacht, und dadurch unliebsame Streitigkeiten und die Verschleppung einer dringenden Angelegenheit herbeigeführt wurden. Deshalb ist denn auch einer jeden, das selbstständige Vorgehen des Vorstandes, wie des Aufsichtsrathes hierbei irgendwie beschränkenden Statutenbestimmung nach dem Gesetze — wie wir schon andeuteten (cfr. § 9, Abs. 1 des Gesetzes*)) — die Giltigkeit abzusprechen, weil dasselbe eine solche Abweichung von seinen Bestimmungen hierbei nicht nur nicht ausdrücklich zuläßt, vielmehr im Gegentheile jedem der beiden Organe die Befugniß, ja die Pflicht der Berufung ganz unbedingt und unabhängig von einander ertheilt. Nach § 28 des Gesetzes hat zwar jede Genossenschaft die Wahl, ob sie überhaupt einen Aufsichtsrath bei sich einsetzen will; hat sie dies aber gethan, so stehen diesem alle in § 28 bestimmten Befugnisse zu, und kann derselbe darnach jederzeit Generalversammlungen berufen, ja hat — d. h. ist verpflichtet — dies zu thun, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Weiter bestimmt dann § 31 in Bezug auf den Vorstand: die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage, oder diesem Gesetze (cfr. § 28) **auch** andere Personen dazu befugt sind. Wohl ist das ausschließliche Berufungsrecht des Vorstandes, daß von

---

*) Der § 9, Abs. 1 lautet wörtlich:

„Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist."

ihm ganz allein, nicht auch von anderer Seite die Versammlung berufen werden könnte, hierdurch modificirt, wie dies nach unserer Ausführung geschehen mußte. Dagegen ist er mit keiner Silbe an die Zustimmung dieser noch außer ihm zur Berufung Berechtigten gebunden, wenn er seinerseits damit vorzugehen entschlossen ist. Ja auch durch die ihm gleich dem Aufsichtsrathe ertheilte Weisung: die Berufung vorzunehmen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, ist die Unabhängigkeit des eigenen Ermessens hierüber, somit des selbstständigen Vorgehens darin beiden Organen gleichmäßig gewahrt.

Demgemäß ist denn auch vom Verfasser die ganze Frage im Verbande der Deutschen Genossenschaften, dem er als berathender Anwalt vorsteht, in den von ihm publicirten Musterstatuten geordnet, wobei natürlich der Umstand: ob ein Aufsichtsrath bei der Genossenschaft fungirt, entscheidend war.

In diesem letzteren, wie wir bemerkten die Regel bildenden Falle, erschien es, mit Rücksicht auf die dem Aufsichtsrathe als Controlbehörde im § 28 des Genossenschaftsgesetzes überwiesenen Functionen, allerdings angezeigt: diesem die Berufung der Versammlung in erster Linie in die Hände zu legen und zur Pflicht zu machen. Ist er doch danach in weit höherem Grade, als der Vorstand, in der Lage, der Entscheidung der Versammlung zu bedürfen, dieselbe gerade zum Einschreiten dem letzteren gegenüber wegen Ausschreitungen in der Verwaltung in Anspruch nehmen zu müssen. Daneben ist aber auch dem Vorstande überall seine gesetzliche Befugniß, jederzeit selbstständig zur Berufung zu schreiten, wenn der Aufsichtsrath seinem Antrage darauf nicht nachkommt, ausdrücklich vorbehalten. Und damit ist man bisher überall ausgekommen, und haben sich Unzuträglichkeiten nirgends gezeigt, indem gerade das dem Vorstande garantirte eventuelle Recht den Aufsichtsrath überall bestimmte, billigen Wünschen dabei so weit als möglich entgegenzukommen.

Daß, wo im Mangel eines Aufsichtsrathes zur Ernennung einer besonderen zur Berufung befugten Person — des Revi-

sors nach obiger Erläuterung — geschritten ist, demselben die Berufung neben dem Vorstande, und zwar wiederum beiden unabhängig von einander, überlassen werden mußte, versteht sich nach dem Vorstehenden von selbst.

Und so bleiben wir nach alledem dabei stehen: daß Statutenbestimmungen, welche das selbstständige Vorgehen eines jeden von den mit Berufung der Generalversammlung betrauten Organen oder Personen irgendwie beschränken, oder an eine Zustimmung von anderer Seite knüpfen, wegen Widerspruches mit dem Genossenschaftsgesetze ungiltig sind.

Daß die gesetzlichen Anordnungen über die Einberufung der Versammlung auf Antrag der Genossenschafter hiervon nicht berührt werden, versteht sich von selbst.

# VI.

## Der Paragraph 555 der Reichs-Civilproceß-Ordnung und die Deutsche Wechselordnung.

---

Nicht eine Streitfrage des Genossenschafts-, sondern eine Streitfrage des Wechselrechts ist es, mit welcher wir das gegenwärtige Heft schließen. Das folgende darüber vom Verfasser erstattete Gutachten hat auf dem im September d. J. in Leipzig stattgefundenen Deutschen Juristentage — nach Mittheilung des Generalsecretärs von dessen ständiger Deputation, des Herrn Justizrath von Wilmowski zu Berlin — allgemeine Zustimmung gefunden. Obschon dasselbe bereits in den vom Verfasser herausgegebenen Blättern für Genossenschaftswesen (Leipzig, Verlag von E. Keil) abgedruckt wurde, war doch seine Aufnahme gerade in der Reihe unserer Abhandlungen am Platze. Denn nicht blos unter den Genossenschaften gilt es, manche Bedenken über eine bei ihnen besonders übliche Art des Wechselverkehrs dadurch zu beseitigen, sondern auch in die Kreise der damit befaßten Richter zu bringen, wozu gegenwärtige Hefte mehr als die Genossenschafts-blätter geeignet erscheinen.

---

# Gutachten des Herrn Reichstagsabgeordneten, Kreisrichter a. D. Dr. Schulze-Delitzsch zu Potsdam.

---

Infolge der Aufforderung der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages beehre ich mich, über die Frage:

> „Ist zur Begründung der Wechselklage im Urkundenprocesse gegen den Acceptanten des gezogenen, resp. den Aussteller des eigenen Wechsels auch die unter urkundlichen Beweis zu stellende Behauptung der Präsentation des Wechsels erforderlich?“

mein Gutachten für die Verneinung dieser Frage im Folgenden abzugeben.

## I.

Bekanntlich wird die Ansicht von der in allen Fällen durchgreifenden Nothwendigkeit der Präsentation und deren urkundlichen Nachweises durch den Protest aus § 555 der Civil-Proceßordnung abgeleitet, wonach im Urkundenprocesse, welchem der Wechselproceß eingeordnet ist,

> „die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden müssen.“

Läuft diese Annahme, wie man hiernach schließen muß, auf eine Abänderung der Wechselordnung durch die bez. Gesetzstelle hinaus, so mache ich zum Voraus auf ein Bedenken aufmerksam, welches sich dagegen aus dem Verhältniß beider Gesetze zu einander ergiebt. Hat man doch nach der Regel in einem lediglich zur Ordnung des formalen Verfahrens bestimmten Gesetze, der Civil-Proceßordnung, nicht die Abänderung materieller Rechtsvorschriften zu suchen, wohin die Bestimmungen der Wechselordnung über Präsentation und Protest gehören. Mindestens hätten solche Aenderungen

alsdann in der Civil-Proceßordnung ausdrücklich ausgesprochen werden müssen, wie dies beispielsweise in § 13 des Einführungsgesetzes dazu bei Abänderung des Art. 80 der Wechselordnung geschehen ist.

Indeß verweile ich hierbei nicht, da nach meiner Ansicht der im § 555 der Civil-Proceßordnung angeordnete Urkundenbeweis durchaus keine Neuerung, keine Abänderung der Wechselordnung enthält, vielmehr danach bei Wechselforderungen auch bisher sämmtliche zu deren Begründung erforderliche Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden mußten, über deren Form die Wechselordnung selbst die Vorschriften enthält. Dies gilt vom Wechsel selbst in seinen verschiedenen Arten, wie von dem Accept, den Indossamenten und allen sonst dabei vorkommenden Acten, deren schriftliche Vornahme erfordert wird, sobald ein Anspruch daraus hergeleitet werden soll. Daß unter diesen Acten die Präsentation des Wechsels eine sehr wesentliche Stelle einnimmt, ist bekannt. So hat die Wechselordnung nicht blos den urkundlichen Nachweis der erfolglosen Vornahme derselben im Protest an besondere Forderungen geknüpft, sondern auch über Nothwendigkeit und Wirkungen davon specielle Vorschriften ertheilt, welche wir eben bei Entscheidung der Frage ins Auge fassen müssen. Davon scheiden wir Alles aus, was sich nicht auf den eigentlichen Streitpunkt bezieht, z. B. die Präsentation nebst Protest in Bezug auf Acceptation, Intervention und dergl. Vielmehr haben wir es nur mit der Präsentation behufs und dem Protest Mangels Zahlung zu thun, und auch damit nur, insoweit die Wechselordnung nicht selbst die Klage davon abhängig macht. Aus diesem Grunde lassen wir uns auf Domicil- und Sichtwechsel, wie auf die Regreßansprüche an die Nebenverpflichteten aus dem Wechsel — den Aussteller und die Indossanten bei gezogenen, die Indossanten allein bei eigenen Wechseln — nicht ein, wo der Protest unentbehrlich ist. Vielmehr ziehen wir nur die Klage des Wechselinhabers bei gewöhnlichen Wechseln gegen

die Hauptverpflichteten, also den Acceptanten des gezogenen und den Aussteller des eigenen Wechsels, in Betracht, womit das Gutachten abschließt.

In Bezug hierauf verordnet die Wechselordnung durchaus abweichend von dem, was sie für die eben angeführten Fälle fordert:

„daß es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten des gezogenen, wie gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels weder der Präsentation am Zahlungstage, nöch der Erhebung eines Protestes bedarf."
(cfr. Wechselordnung Art. 44 und Zusatz zu Art. 99 — Gesetz vom 27/5. 1863.)

Diese Bestimmungen halten nun die Vertreter der entgegengesetzten Meinung nicht für entscheidend in der Frage, weil die Erhaltung, das Fortbestehen des Wechselrechts durch den nicht präsentirten Wechsel mit dessen Geltendmachung durch die Klage nicht zusammenfalle. Vielmehr fordert man zur letzteren in jedem Falle den Nachweis der erfolglosen Präsentation des Wechsels durch den Protest, ohne welchen die Klage nicht zugelassen werden könne.

Gestützt wird diese Ansicht auf Combination der Artikel 39 und 91 der Wechselordnung, wonach:

(Art. 39) der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist;

und

(Art. 91) Präsentation des Wechsels zur Zahlung nebst Protest in dessen Geschäftslokal oder Wohnung zu erfolgen hat.

Die geforderte Aushändigung des Wechsels — so deducirt man — schließe mit Nothwendigkeit die Präsentation nach Art. 91 der Wechselordnung in sich, schon um das Vorhandensein desselben in den Händen des Gläubigers darzuthun.

So Manches indessen auch diese Folgerung für sich hat, ist sie doch nicht durchschlagend. Nur an die Aushändigung des quittirten Wechsels ist unter allen Umständen nach Art. 39

die Zahlungsverpflichtung des Schuldners geknüpft, ohne daß der Präsentation nach Art. 91 dabei Erwähnung geschieht, welche vielmehr getrennt davon an ganz anderer Stelle behandelt wird. Schon hiernach scheint die absolute Abhängigkeit der Klageanstellung von jener Präsentation bedenklich. Wohl muß, in Gemäßheit der im Art. 39 geforderten Aushändigung des Wechsels bei der Zahlung, dessen Vorlegung zur Einsicht des Schuldners bewirkt werden, ehe dessen Verurtheilung in die Zahlung erfolgen kann. Anders dagegen verhält es sich mit der Zulassung der Klage auf Zahlung, welche ja eben jene Production des Wechsels im Processe herbeizuführen bezweckt, von deren Erfolg erst die Verurtheilung in die Zahlung abhängt.*)

Stehen hiernach schon der Herleitung der gegnerischen Meinung aus den betr. Gesetzstellen Bedenken entgegen, so werden dieselben noch durch bedeutsame, den weiter einschlagenden Rechtsbestimmungen entnommene Momente unterstützt.

Zunächst erscheint es schon befremdlich, wenn der fragliche, durch die bez. Artikel als ganz unabhängig von Präsentation und Protest proclamirte Wechselanspruch bei seiner Geltendmachung von denselben Acten abhängig sein soll, deren Einfluß auf seine rechtliche Existenz direct zurückgewiesen wird. Und dazu tritt dann der Gegensatz in den Motiven, welche zu der unbedingten Protestforderung für den Regreß an die Nebenverpflichteten geführt haben. (cfr. Art. 41 flgde.)

Handelt es sich doch dort in keiner Weise um eine allgemeine formale Vorbedingung der Klageanstellung überhaupt, vielmehr um den Nachweis einer ganz besonderen, ausschließlich bei Regreßansprüchen vorkommenden und zu deren Begründung unerläßlichen Thatsache. Nicht darauf, daß überhaupt ohne Erlangung der Zahlung präsentirt

---

*) In dem später angeführten Urtel des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 23/3. 72. ist direct ausgesprochen: „daß die gerichtliche Verhandlung die Präsentation ersetzt."

ist — gleichviel wann —, ist hier der Protest gerichtet, sondern auf die rechtzeitige Vornahme der Präsentation innerhalb der dazu gesetzlich vorgeschriebenen Frist. Diese, die Thatsache der pünktlichen Einforderung der Wechselschuld zur Verfallzeit muß durch den Protest bewiesen werden. In der That kann auch hiervon nach Recht und Billigkeit bei Zulassung des Regresses nicht abgegangen, vielmehr muß der Verschleppung in Geltendmachung des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Hauptverpflichteten unter allen Umständen auf diese Weise vorgebeugt werden. Kann doch durch eine Verzögerung darin gar leicht die Insolvenz des letzteren herbeigeführt und damit die Lage der Nebenverpflichteten, bei deren gewissermaßen bürgschaftlichem Verhältniß, wesentlich verschlechtert werden. — Je nothwendiger aber die Protestforderung für den Regreß hiernach erscheint, wo es sich um eigenthümliche rechtliche und thatsächliche Feststellungen handelt: desto weniger spricht dies für Generalisirung dieser Forderung, wodurch der vom Gesetz in einem davon ausdrücklich unterschiedenen Falle eingeschlagene Weg gekreuzt wird.

Hauptsächlich kommen bei Entscheidung der Frage die Vorschriften der Wechselordnung über die Verfallzeit mit in Anschlag. Nach Art. 4, No. 4 und Art. 96, No. 4 ist die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, nothwendiges Requisit eines jeden Wechsels, und somit in der Wechselurkunde auch der Termin, wie für den Schuldner zur Leistung der übernommenen Zahlung, so für den Gläubiger zur Einforderung derselben gegeben. Diese letztere mittelst der Klageanstellung erst noch vom Hinzutritt einer anderweiten Interpellation mittelst der Präsentation abhängig machen, steht mit der rechtlichen Bedeutung der Fälligkeit nicht im Einklange. Hierfür giebt uns die Wechselordnung selbst einen Anhalt, indem sie Wechsel, wo die Fälligkeit auf die Präsentation gesetzt ist, ausdrücklich als Sichtwechsel bezeichnet und von den anderen, mit bestimmtem Fälligkeitstage, als besondere Klasse unterscheidet (Art. 4, No. 4; Art. 31, 32; Art. 96, No. 4; Art. 98, No. 5).

Dies auf die sonstigen gewöhnlichen Wechsel, mit denen wir es zu thun haben, übertragen, das Recht zur Klage von der Präsentation abhängig machen, läuft daher im gewissen Sinne, indem man die Fälligkeit thatsächlich auf die letztere verlegt, darauf hinaus, sämmtliche Wechsel zu Sichtwechseln zu machen.

Besonders wichtig für die durchgreifende Bedeutung der Fälligkeit ist aber die Stelle, welche ihr die Wechselordnung bei der Verjährung anweist. Ausdrücklich wird nach Art. 77 und 100 derselben bei Ansprüchen gegen die Acceptanten gezogener und die Aussteller eigener Wechsel der Beginn der Verjährung auf den Verfalltag derselben gesetzt, ohne von der Präsentation dabei Notiz zu nehmen. Jedenfalls unterstützt dies das Genügen der Fälligkeit zur Klageanstellung in hohem Grade, da nach der allgemeinen Regel der Beginn der Verjährung mit der Möglichkeit der Rechtsverfolgung zusammenfällt. Ganz speciell gelangt dies auch in den Art. 78, 79 der Wechselordnung über die Verjährung von Regreßansprüchen zur Geltung, wo ebenfalls der Beginn derselben, die Protesterhebung, und die Zulassung der Klage zusammenfallen.

Nach alledem erscheint die Präsentation und ihr urkundlicher Nachweis durch Protest zur Zulassung der Wechselklage in unserem Falle nicht erforderlich, soweit wir die Beschränkung innehalten, welche sich aus dem Angeführten von selbst ergiebt. Nur der aus dem Wechsel selbst unmittelbar hervorgehende Anspruch, wie ihn die Wechselordnung für unabhängig von Präsentation und Protest erklärt — der Anspruch auf Zahlung der darin verschriebenen Summe zur Verfallzeit — ist es, welcher, wie er lediglich durch die Wechselurkunde bewirkt, so auch vollständig durch dieselbe begründet wird. Handelt es sich dagegen um außerhalb dieses Rahmens liegende Vorgänge, welche neben der Hauptverpflichtung in Betracht kommen, dieselbe modificiren, so wird zur Begründung etwaiger daraus abzuleitender Nebenansprüche der Urkundenbeweis über dieselben allerdings verlangt werden müssen.

Ganz besonders gehört der aus Nichtinnehaltung der Verfallzeit bei der Zahlung abgeleitete Anspruch auf Verzugszinsen hierher. Um nämlich den Schuldner in Zahlungsverzug zu setzen, ihn durch Verurtheilung in jene Zinsen dessen civilrechtliche Folgen treffen zu lassen, genügt die im Wechsel bestimmte Fälligkeit allein noch nicht, weil — wie wir sahen — nach Art. 91 der Wechselordnung in der Regel der Schuldner nicht den Gläubiger, sondern der letztere den Schuldner behufs der Zahlung gegen Aushändigung des quittirten Wechsels aufzusuchen hat, insoweit nicht Anderes mit beiderseitigem Einverständniß darüber bestimmt ist. Wenn daher der Nebenanspruch auf Zahlung dieser nach der Wechselordnung auf 6 % normirten Verzugszinsen mit der Forderung der im Wechsel verschriebenen Summe in der Klage verbunden werden soll, so muß die Präsentation: „daß der Wechselinhaber unter Angebot des Wechsels sich zum Schuldner begeben und ihn zur Zahlung aufgefordert hat, die Zahlung aber nicht erfolgt ist," besonders nachgewiesen werden. Und da es sich alsdann um den Beweis einer diesen Nebenanspruch begründenden Thatsache handelt, so ist derselbe urkundlich, durch den Protest, beizubringen.

Muß diese letzte Forderung allerdings nach § 555 der Civil-Proceßordnung gestellt werden, so ist dies schon nach der bisherigen Praxis aus der Wechselordnung selbst abgeleitet und beobachtet worden, wie die Erkentnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts (cfr. Urtel vom 23. März, vom 6. April und vom 15. Mai 1872, sowie vom 20. Juli 1874. Entschdg., Bd. V, S. 314, 373; Bd. VI, S. 157 und Bd. XVI, S. 31), sowie die des Preußischen Obertribunals (vom 29. April 1856, 29. October 1861 und 4. Januar 1862 u. a. cfr. Borchardt, Aufl. 6, S. 196 ff.) beweisen. Stets wurden in den fraglichen Fällen bei mangelndem Protest die Verzugszinsen vom Verfalltage an abgesprochen und nur von der Klage-Insinuation ab zuerkannt, wenn Beklagter den Wechselanspruch bestritt. Wogegen, falls sich derselbe im Termine zur Zahlung

bereit zeigt, nach Befinden von solchen Zinsen überhaupt abzusehen und der Kläger sogar als kostenpflichtig zu erachten sein würde, wie schon aus der Begründung der bez. Erkenntnisse zu entnehmen ist. Unter allen Umständen erfolgte aber in solchen Processen die Verurtheilung der Beklagten in Zahlung der im Wechsel verschriebenen Summe am Zahlungsorte, und in der That läßt sich das Gegentheil, das Zusammenwerfen der Haupt- mit der Nebenforderung, von denen jede auf verschiedenen rechtlichen und thatsächlichen Fundamenten beruht, in keiner Weise rechtfertigen. Wohl mag aus der Hinfälligkeit der ersteren, des Anspruchs auf Zahlung der Wechselsumme, die Hinfälligkeit der letzteren, des Anspruchs auf Verzugszinsen, gefolgert werden; aber wie man dazu kommen will, aus der Hinfälligkeit der Nebenforderung die Abweisung der Hauptforderung abzuleiten, ist nicht abzusehen.

## II.

Noch erübrigt, zum Abschluß dieser Besprechung, einer, namentlich bei den Creditgenossenschaften durch den Unterzeichneten eingeführten Form der eigenen Wechsel zu gedenken, durch deren Anwendung die Beibringung eines Protestes bei Klagen gegen die Aussteller unbedingt ausgeschlossen wird, selbst wenn man, den vorstehenden Ausführungen entgegen, ihn sonst für erforderlich halten sollte. Es sind dies Wechsel, in denen die Aussteller:

> „unter ausdrücklichem Verzicht auf die Präsentation sich zur Zahlung am Verfalltage im Geschäftslokale oder der Wohnung des Remittenten (im Lokale des creditgebenden Vereins) verpflichten."

Daß hierbei von Sichtwechseln nicht die Rede sein kann, bei denen es ohne Präsentation an der Fälligkeit selbst fehlen würde, versteht sich. Wo dagegen der Verfalltag im

Wechsel bestimmt ist, widerspricht ein solcher Verzicht den Grundsätzen des Wechselrechts in keiner Weise, wie das Reichs-Oberhandelsgericht mehrfach anerkannt hat. (Entschdg., Bd. V, S. 103; Bd. XIV, S. 416.) Vielmehr verschiebt jene Klausel, mit dem Verzicht auf jede Interpellation, nur die Stellung der Betheiligten im beiderseitigen Einverständnisse dahin: daß, während sonst der Wechselinhaber zu dem Schuldner behufs Einkassirung des Geldes unter Aushändigung des Wechsels sich begeben muß, sich nun der Schuldner am Verfalltage im Lokale des Gläubigers einzufinden und gegen Empfangnahme des quittirten Wechsels Zahlung zu leisten hat. Thut er dies nicht, so ist derselbe von diesem Tage ab im Verzuge und wird auf die Klage zur Zahlung der Verzugszinsen vom Verfalltage ab in die Proceßkosten verurtheilt. Man vergleiche das Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 4. December 1872 (Entschdg., Bd. VIII, S. 166), welches auf Klageanstellung des Vorschußvereins zu Malchow erging.

Wo demnach irgend bei den Gerichten noch Zweifel in der Sache obwalten, kann man diese bei eigenen Wechseln einfach durch den bez. Verzicht mit Zahlungspflicht beim Remittenten umgehen, unter der Voraussetzung, daß:

a) der Wechsel nicht begeben, sondern im Besitz des letzteren ist;

b) keiner der Seite 53 gedachten Fälle, namentlich keine Domicilirung vorliegt (Art. 99 der Wechselordnung).

Daß und wie das letztere vermieden wird, durch Ausstellung des Wechsels am Wohnort des Remittenten (Sitze des Vereins), welcher dann als Zahlungsort und Wohnort des Ausstellers gilt, ergiebt Art. 97 der Wechselordnung zur Genüge.

Das Formular eines solchen Wechsels wird hier beigefügt.

## Formular.

.... Monate nach Dato (am ...ten .....) zahle ich gegen diesen Wechsel an d ..... (Firma des Vereins) zu X..... die Summe von: ═══ Mark ... Pf.

Den Werth habe ich baar erhalten und leiste zur Verfallzeit ohne vorgängige Präsentation in dem Geschäftslokale d ..... (Firma des Vereins) Zahlung.

X..... den ...ten .....

gez. .....

Leipzig.
Druck von A. Th. Engelhardt.

# Druckfehler-Verzeichniß.

S. 23, Zeile 7 muß es statt „verschieben“ heißen: „vertheilen“,
S. 26, „ 7 statt „Genossenschaften“: „Genossenschafter“,
S. 32, „ 9 muß das hinter dem Worte „unterstehen“ befindliche Komma (,) wegfallen.

Im Verlage von **Ernst Keil** in **Leipzig** sind von demselben Verfasser ferner erschienen:

# Die Genossenschaften

in

## einzelnen Gewerbszweigen.

---

Praktische Anweisung

**zu ihrer Gründung und Einrichtung.**

Gegeben unter Mitwirkung von

**Dr. F. Schneider,**

I. Secretair der Anwaltschaft.

8. Eleg. brosch. Preis: 5 ℳ 25 ₰.

Bei dem gegenwärtig auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens eingetretenen Aufschwunge ist die eingehende Behandlung der Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen eine Nothwendigkeit geworden. Der Drang, sich durch genossenschaftliche Einigung die gewerbliche Selbstständigkeit, nach Befinden die Vortheile des Großbetriebs zu sichern, ist in unsern Handwerkern und Arbeitern lebhaft erwacht und ruft Organisationen hervor, bei denen man an die Mitwirkung des Verfassers Ansprüche macht, denen nur durch umfassende Anweisungen genügt werden kann, wie sie die gegenwärtige Schrift enthält.

---

# Capitel

zu einem

## deutschen Arbeiterkatechismus.

---

Sechs Vorträge

vor

**dem Berliner Arbeiterverein**

gehalten.

8. brosch. Preis: 75 ₰.

---

Im Verlage von **Ernst Keil** in **Leipzig** sind von demselben Verfasser ferner erschienen:

# Vorschuß- und Creditvereine

## als Volksbanken.

Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung.

**Fünfte, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage.**

8. Eleg. brosch. Preis: 6 *M*.

Die fünfte Auflage dieses renommirten Werkes faßt die ganz bedeutenden Fortschritte der Creditgenossenschaften und Volksbanken seit Erscheinen der 4. Auflage zusammen, **als eine im Wesentlichen neue Arbeit,** in welcher für die wichtigsten und verantwortlichsten Verwaltungs-Acte der Vereine die speciellsten Instructionen enthalten sind, wie z. B. über die Handhabung des Wechsel-, Spar- und Contocorrenten-Verkehrs, über die geordnete Stellung der Vereinsorgane, Vorstände, Aufsichtsräthe und Beamten, den Creditverkehr nebst den Arten der Sicherstellung dafür u. a. Ueberall sind Muster und Proben von Statuten, Geschäftsinstructionen, von Protokollen über die vorkommenden Verhandlungen der General-Versammlungen, Vorstände und Ausschüsse, Formulare von Pfandscheinen, Wechseln, Cautions-Hypotheken, zur Buchführung u. dergl., sowie die einschlagenden Gesetze nebst Ausführungsverordnungen ꝛc. beigefügt, und so der ganze Apparat zur Einrichtung und Verwaltung der Creditvereine **in einer bisher noch nicht dagewesenen Vollständigkeit gegeben.**

---

## Neue vollständige Anweisung

für

# Vorschuß- und Creditvereine

zur

Unterstellung unter die deutschen Genossenschaftsgesetze in den Staaten des Norddeutschen Bundes, Bayern, Baden ꝛc.

nebst

**Musterstatut und Motiven**

als

**Nachtrag zur vierten Auflage des Buches:**

## Vorschuß- u. Creditvereine als Volksbanken.

8. broschirt. Preis: 1 *M* 25 *S*.

---

Druck von A. Th. Engelhardt in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulze-Delitzsch, Hermann,

Streitfragen im deutschen Genossenschaftsrecht

Bd.: 1

Leipzig 1880

J.germ. 181 cn-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11633664-6